

Schlesisches Pastoratblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. A. Vergel, Domkapitular in Breslau.

Preis 2,25 Mk. für das Halbjahr. — Monatlich erscheint eine Nummer von 2 Bogen.

Eigene Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 9.

Vierunddreißigster Jahrgang.

September 1913.

Inhalt: Napoleons Katechismus — ein lateinischer Beitrag zur Jubiläumsfeier 1813—1913. Von Pf. B. in Bl. — Zum dreihundertjährigen Geburtsjubiläum des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser. — Das Breslauer Archidiakonat im Jahre 1647 nach einem Bericht des Archidiakons Dr. Joh. von Bisch. Von Dr. Fr. Lambert Schulte O. F. M. — Aufgaben der kirchlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge. Von Walter Kleinadam. Reise (Schluß). — Wer hat beim Neubau oder bei Erweiterung von Klägerchulen und bei Instandsetzungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Kosten zu tragen? Von Pfarrer Knopf-Walzen (Schluß). — Literarisches. — Personalaufnächen. — Mitte Gaben.

Napoleons Katechismus — ein lateinischer Beitrag zur Jubiläumsfeier 1813—1913.

(Pf. B. in Bl.)

III.

Oben und eben genanntes Büchlein war der Gegenstand unsrer Betrachtung. Da mag es uns bisher wohl gegangen sein wie dem Wanderer, der noch in weiter Ferne das Ziel seiner Wanderschaft zu Gesicht bekommt: er sieht alles, das Tal, die Berge, den Wald, das Städtchen mitten hinein gebettet, — aber nur als ein großes Ganzen, in allgemeinen Umrissen. Doch nun sieht er den Wanderstab weiter und nähert sich immer mehr seinem Ziele: jetzt treten auch die Einzelheiten des ihn anziehenden, entzückenden Bildes, etwa jener Baum oder dieses Häuschen, immer mehr und mehr vor sein Auge und vor seine betrachtene Seele.

So erging und so ergeht es auch uns bei der Betrachtung des „Katechismus zum Gebrauche in allen Kirchen des französischen Kaiserreichs“. In unserm leichten Aufsatz hatten wir ihn nur als ein einzelnes Ganze vor Augen gehabt und ihn im allgemeinen betrachtet und beurteilt. Heute wollen wir ihm sozusagen näher auf den schmächtigen Leib rücken und ihn uns in seinen Einzelheiten ansehen. Doch der liebe Leser gerate nicht etwa in Furcht und Schrecken, wie wenn wir ihm jetzt aus Napoleons Katechismus alle die Dinge aufzählen wollten, die in jedem anderen Religionsbüchlein auch drinstehten und die ein jeglicher normaler Christenmensch, nicht etwa bloß ein Theologe weiß und glaubt. Nur einige besondere Eigentümlichkeiten, ein paar patentierte Spezialstoffe wollen wir aus dem französischen Katechismus herausheben und ein wenig unter moderne Beleuchtung sehen. Was wir heutigen Katecheten von den damaligen etwa besonderes lernen können, das sei der Gegenstand der folgenden bescheidenen Betrachtung.

Es ist eine bekannte Tatsache: die ganze gebildete Welt — ob innerhalb unsrer Kirche oder außerhalb — redet und urteilt über die Bedeutung des katholischen Kultus. Man nehme selbst unsre deutschen protestantischen Klassiker zur Hand und lese beispielsweise etwa nach, was Schiller den jungen Mortimer zu Maria Stuart sagen läßt:

„Wie wurde mir, als ich ins Innere nun
Der Kirchen trat, und die Macht der Himmel
Herunterstieg, und der Gestalten Höhe
Verschwenderisch aus Wand und Decke quoll,

„Als ich den Papst drauf sah in seiner Pracht
Das Hochamt halten und die Völker segnen.
O, was ist Goldes, was Juwelen Schein,
Womit der Erde Könige sich schmücken!
Nur er ist mit dem Göttlichen umgeben.
Ein wahrhaft Reich, der Himmel ist sein Haus,
Denn nicht von dieser Welt sind diese Formen“. —

Man stelle sich ferner die Menschenmassen vor, die alljährlich in der Karwoche aus allen Lagern, aus allen Ländern in den St. Petersdom strömen und da mit kritisch gespannter Aufmerksamkeit — fromme Andacht kann man es freilich nicht nennen — schauen und hören. Man glaube auch manch' edlem, strebsamen Geiste, der schließlich den Rückweg heimwärts, zur alten Mutterkirche, gefunden, wenn er uns sagt: „was mich dahin geführt hat, das war außer der Konsequenz und Geschlossenheit des katholischen Glaubens vor allem die Schönheit seiner äußeren Erscheinung, seines Kultus“. Ja, aber warum bekommen wir denn solche Äußerungen und solche Urteile nicht öfter zu hören? Warum wirkt denn jener Sauerzug nicht tiefer und breiter im Mehl der modernen Menschheit? Unser anderer Dichterfürst, Goethe, fällte ein anderes, ein ungünstigeres Urteil als Schiller, da er in Rom der Papstmesse beiwohnte. Es fehlte ihm am rechten Verständnis. Der protestantische Durchschnittsmensch sieht in unserem

Gottesdienst fast nur „leere Äußerlichkeiten“, weil ihm der Sinn für das Innerliche desselben nie und nirgends geweckt worden ist. Und sagen wir es bald offen und ehrlich: Die Gefahr des Katholiken, bei seinem Beten und Opfern zu veräußerlichen, ist auch wirklich groß, wenn ihm nicht immer und immer wieder gelehrt und gezeigt wird, bei allen seinen Zeremonien Gott „im Geiste und in der Wahrheit“ anzubeten. Ob man dieser Gefahr wohl immer auf Kanzel und Kathereder energisch genug entgegentreten ist? Ob man es wenigstens heutzutage tut? Die „Grundfragen der Katechetik“, herausgegeben von der katechetischen Sektion der österreichischen „Leogesellschaft“, enthalten in ihrem dritten Heft einen Aufsatz „Der liturgische Schulunterricht“, und dessen erste These lautet: „Der liturgische Unterricht für die Schuljugend muß dem Katecheten und Seelsorger als Gewissenspflicht gelten aus Gründen der Vernunft wie auf Grund positiven Gesetzes. Mancherorts und in mancher Zeitsperiode wurde derselbe unterschätzt und stiefväterlich behandelt, in der Tat ein beklagenswertes, folgenschweres Veräussernis, das Satisfaktion erheischt“. In der weiteren Ausführung seiner These sagt es der Verfasser dann noch deutlicher: „Vor lauter Doktrinarismus und harter Arbeit, schwere Definitionsfragen des Katechismus dem Kinde wenigstens für den Augenblick einigermaßen fassbar zu machen, fehlt die Zeit für den liturgischen Unterricht. Vielfach hatten auch die Katechismen für den Ritus nur allerdürftigste Notizen, und die Fragen bei Prüfungen wagten sich kaum auf das liturgische Gebiet“. Wie steht es nun? Was wir in unseren Ausführungen soeben durch den Druck hervorgehoben haben, trifft das auch bei unserem Religionsunterricht zu? Wir greifen nach unserem Schulkatechismus auf dem Arbeitsstisch und finden darin beispielsweise über das ganze große, packende Kunstwerk des katholischen Kirchenjahres — etwas mehr als eine Seite. Die älteren Ausgaben derselben enthielten — garnichts. Jakob Lindner wollte in neuester Zeit das Religionshandbuch seines Ordens genossen Deharbe verbessern. In vielfacher Hinsicht hat er's auch wirklich getan. Doch bei dem Thema Kirchenjahr, da macht er aus der einen Druckseite seines Vorgängers — eine halbe. Doch nun nehmen wir den viel verschrienen Katechismus Napoleons zur Hand: nachdem er auf 36 Druckseiten die Glaubenslehre, auf 26 die Sittenlehre behandelt hat, redet er auf 73 Seiten über den „Gottesdienst“, dabei allerdings auch über Gebet und Sakramentologie. Aber die letzten 20 Seiten dieses dritten Teils belehren uns ausschließlich über unser katholisches Kirchenjahr, und wenn wir daraus einzelnes anführen dürfen: etwa je zwei Seiten unterrichten uns über die Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und selbst von Epiphanie und von dem „Fest (?) aller

Seelen“ handelt mehr als eine Druckseite! Meminisse invat. Vorliegende Arbeit über Napoleons Katechismus sollte ja ein katechetischer Beitrag zur Jahrhundertfeier werden. Aber bei einer solch ernsten Feier sollen wir nicht bloß Hurra rufen; wir sollen uns auch aufmuntern und ermahnen lassen: Versehen wir uns also alle, Lehrer und Schüler, immer mehr und mehr in den Reichtum, in die Pracht unsers katholischen Kirchenjahres. Es ist ein Kunstwerk. Aber um ein Kunstwerk zu genießen, muß man es vor allem erst einmal verstehen. Und ein jeder Christ, ob jung oder alt, soll ja ein jedes neue Kirchenjahr, das ihm beschieden ist, immer mit neuer, mit immer innigerer Teilnahme durchleben, und noch „der Kreis am Stabe gebückt, soll Trost und Erhebung finden in jenen frommen Übungen, zu denen die Schule den Keim in ihn gelegt hat“. — Und schließlich sei es uns erlaubt, dem eben behandelten Kapitel über den liturgischen Schulunterricht noch ein kleines Anhängsel hinzuzufügen. Der Napoleonische Katechismus spricht bei der Lektion „Von der Messe in der Pfarrkirche“ auch vom sog. öffentlichen Vortrag. Versteht er darunter bloß die Predigt an Sonn- und Festtagen? Nein; die nennt er sogar erst an zweiter Stelle. Als erstes Stück bezeichnet er „das öffentliche von Gott gebotene Gebet für die ganze Kirche, für die Priester, für die Fürsten und für alle öffentlichen und besonderen Bedürfnisse“. Es ist also das, was im Anhang unserer amtlich eingeführten Perikopenbücher als „Gebet für das allgemeine Anliegen der Christenheit“ enthalten ist. Ob nun aber dieses feierliche gemeinschaftliche Gebet der ganzen Gemeinde, gleichsam eine sonn- und festtägliche Massenpetition zum Throne Gottes, überall innerhalb der Grenzen unserer weiten Diözese bekannt und geschäftigt ist? Ob es nicht hie und da etwas geringshäig behandelt wird? Wir erlauben uns hierzu bloß noch die eine Bemerkung: Dieses, unser allgemeines Kirchengebet, stammt nicht etwa erst aus den Zeiten Napoleons, es verdankt seinen Ursprung auch einer kritischen, wild bewegten Zeit, ähnlich wie heute, es ist ein Geistessprodukt, eine geistige Reliquie des seligen Kaninius, des „zweiten Apostels der Deutschen“. Fiat applicatio!

Noch einen anderen schönen, tieffinnigen Gebrauch beim sonn- und festtäglichen Pfarrgottesdienst, der aber bei uns ganz unbekannt ist, nennt uns der französische Katechismus. Wir sehen dabei gleichsam die Urchristen vor uns wieder versammelt (Apstgesch. 4,32: „ein Herz und eine Seele“); der Katakomengottesdienst steigt aus seinen Gräften noch einmal zu uns empor.

Er ist die Zeremonie des „geweihten Brotes“, wie sie in Frankreich heute noch angewendet wird. Der Katechismus Napoleons belehrt uns darüber: „Das geweihte Brot ist ein Zeichen der Gemeinschaft, die unter den Gläubigen stattfindet. Er stellt uns die Liebesmahl dar, welche

die alten Christen unter einander hielten zum Zeichen ihrer Vereinigung. Diese Zeremonie lehrt uns, mit unseren Brüthern in der Liebe zu leben.“

Doch ehe wir für diesmal unsere Ausführungen schließen möge der geneigte Leser noch etwas anderes mit Freundschaft und Geduld aus dem alten, vergilbten französischen Katechismus entgegennehmen. Vielleicht wird es zunächst sein Befremden erregen, wie es auch damals schon manchen Kritiker befremdet hat. Doch er möge es nur immer aufmerksam lesen und erwägen. Wenn wir gelegentliche Äußerungen unserer heutigen Katecheten recht deuten, so glauben wir, daß die moderne Katechetik sich noch oft und gründlich mit diesem Punkte beschäftigen wird. Und was meinen wir denn so geheimnisvoll andeutend? Der Napoleonische Katechismus verlangt von den Katechumenen: „Sage mir das Gebet des Herrn, sage mir den Englischen Gruß im Lateinischen her“. Auf die Frage: „Wie muß man beichten?“ führt er aus: „Man muß niederknien und den Priester um den Segen bitten mit diesen Worten: Segne mich, mein Vater, weil ich gesündigt habe; oder im Lateinischen: Benedic mihi, pater, quia peccavi; das Confiteor bis auf mea culpa hersagen . . . hernach (nach dem Sündenbekenntnis) muß man das Confiteor (mit dem Misereatur und Indulgentiam) endigen und eine Handlung der Herzknirschung des Herzens verrichten“. Unter den Gebetsformeln finden wir am Schluß des Abendgebets wiederum das Confiteor, Pater, Ave und zuletzt auch das Credo. Also bei verschiedenen Gelegenheiten im Religionsunterricht, in der christlichen Lebensführung eine Betonung der lateinischen liturgischen Sprache. Was sollen wir dazu sagen, und was hat man bisher dazu gesagt? Wenn wir uns in der Geschichte des christlichen Unterrichts auch nur einigermaßen umsehen, so finden wir, wie nun an der Stelle „katholischer Christ und katholische gottesdienstliche Sprache“ die Wogen der Kritik allemal sich staunten, wie an diesem Punkte die Wässer gleichsam heftig auf- und niederrauschten. Die Leute, die da einst im Lauf der Geschichte eine deutsche Nationalkirche, möglichst „los von Rom“, er strebten, die im Ausmerzen irgend eines liturgischen Textes sofort eine „nationale Tat“ erblickten, mußten natürlich schon aus diesem Grunde gegen den Katechismus Napoleons gar heftig sich ereisen. So schrieb der in dieser Hinsicht bekannte Ignaz Heinrich von Wessenberg über die „Elementarbildung“ des französischen Volkes: „In der Schule werden einige religiöse Formeln auswendig gelernt, zum Teil noch in lateinischer Sprache, die bis jetzt auch für das Volk noch die Sprache der Gottesverehrung ist. Der Bauer und Bürger betet und singt gedankenlos lateinisch. Französischer Kirchengesang hat nur selten Eingang gefunden“. Und auch die Kirchenreformer unserer Tage setzten allemal an den altehrwürdigen Baum der lateinischen Kultursprache ihre blinkende Axt und wollten dafür dann ein

paar dürftige Reislein eigner Zucht ins katholische Erdreich hineinstechen, angefangen mit Johann Baptist Hirscher, der seinem Versuche von 1821 „Missae genuinam notionem eruere eiusque celebrandae rectam methodum monstrare“ sogar noch zwei eigens erfundene deutsche Messformulare hinzufügte, bis auf Anton Bögriene's Buch „Nostra maxima culpa“, das 1904 wohl verdient auf den Index kam. Doch welches waren die Folgen, was war das Resultat aller dieser mehr oder weniger wohlgemeinten Bestrebungen? Es war ein protestantischer deutscher Fürst — König Friedrich von Württemberg —, der einst für seine katholischen Untertanen die merkwürdige allerhöchste Verordnung erlassen mußte, „weil durch die der niederen Geistlichkeit gestatteten Hünftlichkeit von Dorf zu Dorf eine Diskordanz entstehe, wodurch die Einförmigkeit des Kultus und ebenso leicht die Ruhe der Gewissen gestört werden, daß aller Orten die lateinische Sprache bei dem Kultus wieder hergestellt oder beihalten werden solle, ohne sich zu erlauben, in dem althergebrachten Ritus das Geringste abzuändern“. (Bonifatius Gams, Gesch. der Kirche Christi im 19. Jahrh. I. 425). Friedrich Lauthert, der Biograph Staudenmaiers, sagt treffend, daß alle diese Bestrebungen und Entwürfe „in ihrer ästhetisch-sentimentalen Subjektivität gegenüber der kirchlichen Liturgie doch nur augenscheinlich zeigen, wie klein der einzelne Mensch ist, wenn er seinen Privatgeist dem Geiste der Kirche entgegenstellt“. Nein, die eine lateinische Kultursprache auf dem weiten Erdenrund ist nicht der Laune, der Willkür, dem Machthunger irgendwelcher römischer Päpste entsprungen, sie ist naturgemäß emporgewachsen auf uralten historischen Boden, als eine eiserne Notwendigkeit für die una catholica ecclesia, zum Schutz gegen alle auseinander wuchernden, sonderkirchlichen und nationalkirchlichen Bestrebungen. Ist sie aber notwendig, dann muß sie auch bleiben. Aber — so entsteht nun die wichtige Frage — wie? Was muß dazu unsrerseits ebenso naturgemäß und notwendig geleistet werden? Damit verlassen wir unseren kleinen historischen Erfors und wenden uns einem katechetisch-liturgischen Thema zu, das heut, nach hundert Jahren, angeregt zu haben wiederum ein Verdienst des viel verschrieenen französischen Katechismus ist. Schon vor einigen Jahren verlangte die „Katechetik und Methodik“ von Gatterer-Krus, daß die Schuljugend außer unsern deutschen Kirchenliedern auch einige der lateinischen liturgischen Texte, wie das Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus u. ä. gut aussprechen und auswendig lernen sollten. Die Verfasser wiesen hin auf den Wunsch Pius X. in seinem Motu proprio vom 22. November 1903: „Praesertim apud populum cantus Gregorianus est instaurandus, quo vehementius christicola, more maiorum, sacrae liturgiae sint rursus participes“. Die bereits oben erwähnten „Grundfragen der

Katechetik" (1912) fordern gleichfalls für den liturgischen Schulunterricht "Jugendgesang der Reponsorien und ständiger liturgischer Messtexte im Hochamt". Wer aber von unsrer lieben Jesu Christus das Glück hatte, im Frühherbst vorigen Jahres dem eucharistischen Kongress in Wien beizuwohnen und wer nicht bloß an diesem, sondern dann auch noch mit Geist und Gemüth an dem damit verbundenen katechetischen Kursus teilnahm, der wird wissen, wie bei dem Thema „liturgischer Unterricht auf Mittel- und Oberstufe“ diese und ähnliche Forderungen immer und immer wieder von Niedern Deutschlands und Österreichs an die Oberfläche der Diskussion gebracht wurden. Ihrem Verlangen möchten wir uns aus innerster Überzeugung und von ganzem Herzen anschließen. Es muß unsrer Kirche zur Ehre und ihren Kindern zum Heile in dieser Hinsicht etwas mehr geschehen. Über das Was? und Wie? im genaueren können wir uns freilich jetzt hier nicht verstreuen. Das wäre das Thema zu einer neuen Arbeit. Aber in einer Zeit, wo viele von uns, aus gewissen hohen und edlen Absichten, sich den „in den Reichtum, in die Pracht“ der alten orientalischen Liturgien vertiefen, dürfen wir vor allem nicht vergessen, unsrer Kindern die Tiefe und die Schönheit des eignen altehrwürdigen Ritus möglichst vollkommen zu erschließen. Freilich zum Schlus noch einen guten Schluck Wasser hinein in den Wein unsrer katechetischen Begeisterung. Mit Gatterer-Krus sagen auch wir: „Dass zur Verwirklichung der bezeichneten Aufgaben noch manche Vorbereitung fehlt, oft auch die nötige Vorbildung des Katecheten, das wissen wir.“ Vor allem denken wir dabei an unsere Mitarbeiter aus dem Lehrerstande, die in ihren Seminaren oft nichts mehr von der alten klassischen Sprache eines hl. Ambrosius und eines hl. Augustinus erfahren, sondern sich mit einem bischen Französisch begnügen müssen. Sie verstehen häufig die Sprache unsres Gottesdienstes im einzelnen selbst nicht und können deshalb diese Einzelheiten auch ihren Schülern nicht erklären. Und das müssen wir bedauern als katholische Katecheten, als katholische Seelsorger und als katholische Christen überhaupt.

(Schluss folgt.)

Zum 300-jährigen Geburtstagsjubiläum des ehrwürd. Bartholomäus Holzhauser.

II.

Die Heiligkeit ist immer fruchtbar. Die sich selbstvergessende Liebe zu den Menschen, welche von der Liebe zu Gott getragen und verklärt ist, der echt apostolische Seeleneifer wirkt wie Feuer, das alles an sich reißt und sich gleich macht. Dagegen ist der Egoismus kalt und tot; er lässt die Herzen kalt und geht spurlos vorüber. Holzhauser hatte jenen Eifer, der zündet, und er besaß ihn im Grade eines Heiligen. Deshalb hat er allerwärts die

Herzen für den Glauben und die Tugend eroberet, und wo vor ihm Unwissenheit und Sittenverderbnis herrschte, hinterließ er in kurzer Zeit eine Mustergemeinde.

Indes hat Bartholomäus Holzhauser noch in anderer Weise, weit über den Wirkungskreis eines gewöhnlichen Priesters hinaus, Segen gespendet, und zwar zunächst als ein herrliches Vorbild, als ein wahrer Spiegel für alle in der Seelsorge beschäftigten Weltpriester aller Zeiten.

Schon für seine eigne Zeit war er in dieser Hinsicht eine Erscheinung von wahrhaft providentieller Bedeutung. Die religiösen Kämpfe der Reformation, welche nun bereits ein Jahrhundert hindurch Deutschland durchwühlt hatten, dann die fortwährenden inneren Kriege, die aus ihnen folgten, zuletzt der 30jährige Krieg, der das kathol. Bayern, Holzhausers Vaterland, in ganz entsetzlicher Weise mitnahm: das alles hatte für die Seelsorge Verhältnisse geschaffen, von deren Trostlosigkeit wir uns keine Vorstellung mehr zu machen vermögen. Buchstäblich trafen die herzerreissenden Klagen des Propheten Ezechiel (XXIV, 5) zu: „Meine Schafe sind zerstreut, weil sie keinen Hirten haben und sie sind allen wilden Tieren (den Fürräubern und Lastern) zum Opfer gefallen!“ Der Mangel an Seelsorgsprätern war so groß, daß viele Gemeinden tatsächlich hirtenlos waren, und die wenigen eisigen Priester sahen sich einer solchen Verwilderung gegenüber, daß sie den Mut verloren und, um wenigstens ihre eigene Seele zu retten, in die Klöster flüchteten. Im Unglück ist das größte Unglück die Mutlosigkeit. Wie ein von Gott gesandter Engel erschien da das Beispiel unerschrockenen, opfermutigen Seeleneifers, welches Holzhauser schon als ganz junger Priester leuchtete ließ. Der Herr hatte sich aus dem armen Schuhmacherskind ein taugliches Rüstzeug für seine bedrängte Kirche erzogen. Der junge Bartholomäus hatte viele Neigung zum Ordensstande. Lange dachte er ernstlich daran, in die Gesellschaft Jesu einzutreten, aus welcher ihm die Vorsehung eine Reihe von ausgezeichneten Lehrern gegeben hatte. Allein innere Erleuchtung und der weise Rat seines Beichtvaters aus eben dieser Gesellschaft, des Theologieprofessors Pater Hyprand an der Universität Ingolstadt, bestimmte ihn, in der Welt auszuhalten und mit Mut und Gottvertrauen an die schwere Aufgabe des Seelsorgspräters heranzutreten. Tatsächlich haben eine ganze Reihe von jungen Pfarrern, welche sich durch ihren Ernst und Eifer auszeichnen und nahe daran waren, die Welt zu verlassen, an dem hinreichenden Beispiel des jungen Priesters das Vertrauen wiedergefunden, und sie sind, meist in enger, freundschaftlicher Verbindung mit Holzhauser, treffliche Hirten geworden, wie die Not der Zeit sie forderte. Bei aller Demut und Bescheidenheit war das vorbildliche Leben und Wirken Holzhausers ein leuchtendes Beispiel für weite Kreise. Deshalb hat dieser ganz einzige Priester

auch auf die erleuchteten Kirchenfürsten seiner Zeit einen so tiefen Eindruck gemacht, deshalb hatte der größte der deutschen Kirchenfürsten von damals, Joh. Phil. v. Schönborn, für den demütigen Pfarrer in Tirol eine so hohe und aufrichtige Verehrung, daß er es als das größte Glück seines Lebens betrachtete, ihn für seine Bistümer gewonnen zu haben. Holzhauser war ein Licht, das der Herr auf den Leuchter seiner Kirche gestellt hatte.

Daß er aber auch noch für unsre Zeit ein echtes Vorbild des Seelsorgers ist, darüber wollen wir hier einem berufenen Manne, dem seligen Domdekan Dr. Heinrich, das Wort geben, welcher in der Vorrede zu Gaduels Holzhauser-Biographie folgendes schreibt: „Wenn man bei ihm von gewissen außerordentlichen Gnaden und Heimsuchungen seines inneren Lebens absieht, so kommt nichts vor, was nicht fast gerade so im Leben der meisten Geistlichen sich wiederfindet. Hier ist also für sie ein überall unmittelbar praktisches Vorbild gegeben und ihnen gezeigt, wie heilig sie werden, wie segensreich sie wirken können, wenn sie nur überall von demselben Geiste eines festen und lebendigen Glaubens sich leiten lassen, von dem der selige Holzhauser in so vollkommener Herzenseinfalt sich leiten ließ und in welchem er mit heldenmütiger Standhaftigkeit gewirkt hat“. Er nennt das Leben des V. Holzhauser „eine vollkommene Pastoral in Beispielen“. Wir können also allen Seelsorgspriestern in bezug auf Holzhausers Biographien zurrufen: „Nimm und lies!“

Um aber die Bedeutung dieses Priesters nach dem Herzen Gottes für die Hebung des Priestertandes noch besser zu erkennen, müssen wir uns auch vergegenwärtigen, was er für die Heranziehung wissenschaftlich gebildeter und eifriger Seelsorger gewirkt hat. Das Konzil von Trient hatte den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn es zur Abhilfe der allgemeinen Seelsorgensot (Sess. XXIII. c. 18. de ref.) die Errichtung von Seminarien für Knaben und Jünglinge anordnete. Groß war auch allenthalben, nicht zuletzt in Deutschland, der Eifer der Bischöfe in der Gründung dieser Anstalten. Allein in den entzücklichen Wirren der Zeit und bei dem Mangel an Mitteln infolge der beständigen Kriege, waren viele hoffnungsvolle Anstalten wieder eingegangen. Der Neugründung standen große Schwierigkeiten im Wege. Holzhauser war ein Mann der praktischen Tat. Seine Liebe machte ihn erfinderisch. Er wußte Rat. Die Opfer, die er dabei persönlich zu bringen hatte, achtete er nicht. Er hatte den Plan, die fehlenden Knabenseminarien durch das Pfarrhaus zu ersehen. Er nahm talentierte Knaben zu sich und unterrichtete sie und ließ sie durch seine Hilfspriester unterrichten, um sie nach gehöriger Prüfung und Feststellung ihres Berufes zum Priestertum dem Studium der Theologie zuzuführen. So wurde zuerst sein Pfarrhof in Tittmoning, dann der von St. Johann und endlich das

Pfarrhaus von Bingen ein kleines Knabenseminar. Viele der jungen Studenten sind später tüchtige Seelsorger, einige sogar durch Wissenschaft oder hohe kirchliche Würden berühmte Geistliche geworden. An die Binger Zeit Holzhausers knüpft sich eine interessante Anekdote, welche in der May'schen Biographie durch ein Bild verewigt ist und die hier eine Stelle finden möge. Als Holzhauser 1655 in Bingen angekommen war, eröffnete er sofort die Lateinschule im Pfarrhaus. Eine Frau namens Hensch brachte ihren kleinen Lambert, der etwas schläfrig vor dem Priester stand. Holzhauser ermutigte ihn, indem er anscheinend scherhaft zu ihm sagte: „Du wirst Pfarrer in Bingen“. Aus dem Scherz wurde Ernst und man sah die Ausehrung später um so lieber als Prophezeiung auf, da der ehrwürdige Diener Gottes ohnehin durch echte Weissagungen eine gewisse Berühmtheit erlangt hatte. Lambert Hensch wurde wirklich 1692 Pfarrer von Bingen, wo er bis 1717 als solcher amtierte und danach noch 10 Jahre in hohem Alter im Ruhestand verlebte. Die Anekdote soll wohl verbürgt sein. Das Binger Pfarrhaus ist ein gewisser urkundlicher Beweis dafür. Es trägt in seinem Äußern an drei Seiten zwischen der Jahreszahl 1700 die Buchstaben L. H., welche Lambert Hensch bedeuten, der als Pfarrer das Haus erbaut hat. Aus der Holzhauserschen Pfarrhauschule in Bingen ist übrigens ein hochverdientes Gymnasium geworden, das über 100 Jahre lang von den Priestern der Holzhauserschen Genossenschaft geleitet worden ist.

Um dem May'schen Büchlein nicht vorzugreifen, wollen wir hier nur kurz erwähnen, daß Holzhauser auch Priesterseminarien in Salzburg, Ingolstadt und Würzburg gegründet hat. Fügen wir noch ein Zeugnis hinzu, welches der obengenannte Domdekan Dr. Heinrich ihm als Lehrer des geistlichen Lebens und Erzieher des Klerus (am genannten Orte) aufstellt: „Dieser ehrwürdige Diener Gottes gehört selbst zu den erleuchtetsten Lehrern des geistlichen Lebens und des seelsorglichen Wirkens, welche die Kirche je besessen hat. Seine Schriften gehören in dieser Beziehung zu den kostbarsten und Gediegensten, was die kirchliche Literatur besitzt; sie reihen sich würdig dem Vor trefflichsten an, was die Heiligen uns hinterlassen haben. In diesen einfachen, überall mit dem Siegel der tiefsten Demut bezeichneten Schriften ist alles lauter, gediegenes Gold himmlischer Weisheit“. Haben wir hier noch ein Wort hinzuzufügen, um zu beweisen, daß die Katholiken Deutschlands, Priester und Volk, allen Grund haben, diesem gothbegnadigten Priester dankbar zu sein und das 300 jährige Jubiläum seiner Geburt als eine Gelegenheit zu benützen, diesem Dank entsprechenden Ausdruck zu geben?

Das Breslauer Archidiaconat im Jahre 1647 nach einem Berichte des Archidiaconus Dr. Joh. von Beest.

Von Dr. Fr. Lambert Schulte O. F. M.

In der handschriftlichen Chronik von Reichenbach i. Schl., welche um 1730 Johann Karl Zoller, Pfarrer von Reichenbach, verfaßt hat, befinden sich verschiedene archivalische Beilagen in Kopien und in Originalen. Dazu gehört auch nachfolgende von dem Archidiacon Johann von Beest ausgestellte *Informatio de Archidiaconatu Wratislaviensi Anno 1647*. Das Schriftstück bietet ein besonderes Interesse, weil diese Nachweisung über den Religionsbestand in der Mitte liegt zwischen den Protokollen der Visitation des Archidiaconus Peter Gebauer von 1638 und denen der Visitation, welche der Archidiacon Sebastian von Rostock durch seine Vertreter in den Jahren 1651 und 1652 abhalten ließ. Die „*Informatio*“ bildet daher eine willkommene Ergänzung zu den „Visitationssberichten der Diözese Breslau“, welche Professor Dr. Jungnick herausgegeben hat.

Wir beginnen mit einer kurzen Biographie des Archidiaconus Johann von Beest.

Johann von Beest stammte aus Brabant. Er war der fünfte Sohn Dittrichs von Beest und seiner Ehefrau Henrica, welche im Jahre 1584 in der Stadt Grave an der Maas getraut waren. Er studierte vom Oktober 1613 bis Dezember 1616 an der Universität Löwen und wurde hier Mag. artium. Am 18. April 1620 erteilte ihm der Antwerpener Bischof Johann Malerus die Priesterweihe. Im Juli 1624 erwarb er in Rom den Grad eines Doktors der hl. Theologie. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte ihn auf Empfehlung des Kardinals Klefel zu seinem Rat ernannt.

Nach der Resignation des Canonitus Gordiki wurde Johann von Beest am 15. September 1634 Canonitus an der Breslauer Kathedrale.

In seiner neuen Stellung entfaltete er bald eine hervorragende Tätigkeit, besonders auf diplomatischem Gebiete. So wurde er von dem Breslauer Domkapitel mit den heiklen Verhandlungen betraut, welche von 1638 bis 1641 über die Gnesener Metropolitanfrage und wegen der Verhinderung einer Vereinigung der Bistümer Breslau und Plock in der Person des Prinzen Karl Ferdinand in Wien, Regensburg und Rom gepflogen wurden¹⁾.

Nach dem Tode von Joseph Stephanius († 1644) wurde er von dem Fürstbischof Prinzen Karl Ferdinand dd. Warschau 19. Dezember 1644 zum Kanzler des Kapitels ernannt, und nach dem Tode Peter Gebauers erhielt er

durch Dekret vom 16. Oktober 1646 die Würde eines Archidiaconus an der Breslauer Domkirche²⁾.

Der gewandte Prälat wäre allem Anschein nach der geeignete Mann gewesen, um durch eine persönliche, gründliche Visitation seines Archidiaconatspreegels die schwierige Religionsfrage einer Lösung entgegenzuführen, zumal ihm das Vertrauen des Fürstbischofs Karl Ferdinand, der sich selbst, wie es scheint, für die „Reformation“ lebhaft interessierte³⁾, zur Seite stand. Leider war ihm keine lange Wirksamkeit beschieden.

Gestorben ist der Archidiacon Johann von Beest schon am 30. April 1649. In den *Notata ex actis capit.* findet sich folgende Eintragung: *Cum pie defunctus dominus Archidiaconus de Beest pro structura aedium suarum multum expenderit ideoque aeris alieni plurimum pro hereditate vix aliquid reliquerit, dispositionem suam ultimam licet imperfectam vigore privilegiorum V. Capituli approbandum et legato illo aliquali Ecclesiae facta acquiescendum videbatur. Quae gratia testamentaria sic facta et aliis, ut fiat et observetur, conclusum fuit⁴⁾.*

Zur allgemeinen Orientierung empfiehlt es sich, folgendes der „*Informatio*“ noch vorauszuschicken. Noch im Jahre 1510 hatte die Provinzialsynode zu Petritau die Archidiaconen zu eifriger Visitation ermahnt. Allein in der Breslauer Diözese fand über ein halbes Jahrhundert lang keine Visitation durch die Archidiaconen statt. „Und auch in der Breslauer Diözese kann man die Unterlassung der kanonischen Visitation als einen Hauptgrund der Fortschritte der lutherischen Lehren bezeichnen“. Das Tridentinum freilich betrachtete eine regelmäßige wiederkehrende Visitation der Diözezen als eine der wichtigsten Waffen zur Bekämpfung des Protestantismus. So erwachte endlich auch in Breslau die Einsicht von der Notwendigkeit der Visitationen zur Beseitigung der schreinen Missstände. An der Spitze der Reformbewegung im katholischen Sinne stand zunächst das Domkapitel. So fand denn auf das Drängen des Kapitels, wie es scheint, schon unter Bischof Kaspar von Logau die erste Visitation statt⁵⁾.

Über die Aufgabe der Visitationen verfaßte der Breslauer Archidiacon Dr. Lindanus im Jahre 1579 eine ausführliche Anweisung⁶⁾.

1) Bresl. Diöz.-Arch. Hs. IIIa, 11. Liber receptionum f. 28, 40, 87 und 109 seq. Küstner, Archiv III, 256 ff. Jungnick, Petrus Gebauer, S. 121, 123 n. 126. Heyne, *Bistumsgeschichte* III, S. 829 ff., 832, 867, 869 ff.

2) Am 26. Dezember 1645 dankt Karl Ferdinand dem Kanzler für die Überbringung der Synodalakten Bischof Martins. Bresl. Diöz.-Arch. I A 5 W 1 Nr. 147.

3) Bresl. Diöz.-Arch. Hs. IIIb, 35.

4) Jungnick, *Visitationssberichte* I, S. 2.

5) a. a. D. S. 12 ff.

6) Ein Teil der Akten hat sich erhalten: *De praetensa Metropolitanâ Iurisdictione Archiepiscopi Gnesensis supra episcopatum Wratislaviensem (1638/9).* Bresl. Diöz.-Arch. Ms. I, 7.

Unter Berufung auf das Tridentiner Konzil erklärt hier Lindanus als vorzüglichsten Zweck der Bistitation die Bewahrung des Glaubens, die Befestigung der Freitümer und Laster, die Pflege der Gottesfurcht und weist hin auf das uneingeschränkte Bistitationsrecht, welches dem Bischofe, auch den Orden gegenüber, zustehe. Er handelt sodann von der Gewalt (potestas), welche dem Archidiakone nach den Statuten der Breslauer Kirche zustehe.

Die Diözese Breslau zerfiel bekanntlich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts¹⁾ in vier Archidiakonate: das Breslauer, Groß-Glogauer, Liegnitzer und Oppelner (Ujester) Archidiakonat. Das Breslauer Archidiakonat umfasste ursprünglich die ganze Diözese. Die räumliche Größe der Diözese und das Anwachsen der Bevölkerung infolge der deutschen Kolonisation veranlaßte im 13. Jahrhundert die Teilung des Bistums in mehrere Archidiakonate. Zuerst entstanden die Archidiakonate von Groß-Glogau und Oppeln, später das Liegnitzer²⁾.

Den Archidiakonen waren die Erzpriester unterstellt.

Nach der Bistitationsordnung des Archidiakonus Lindanus von 1579 zerfiel das Breslauer Archidiakonat seit alters in elf Archipresbyterate, nämlich: Breslau, Kanth, Schweidnitz, Frankenstein, Nimptsch, Strehlen, Brieg, Neiße, Grottkau, Neumarkt, Trebnitz, Dels, Namslau, Wartenberg, Pitschen. Das Neiße Archipresbyterat selbst zerfiel wiederum in das eigentliche Neiße und in das Ottmachauer und Ziegenhalscher Archipresbyterat³⁾. Um Ausgänge des großen Krieges bestanden außer den 6 bzw. 8 oben durch den Druck hervorgehobenen Archipresbyteraten nur noch das Kapsdorfer und Kreuzdorfer Archipresbyterat.

Der ausführliche Bericht des Archidiakons von Beest war offenbar für den Fürstbischof Prinzen Karl Ferdinand von Polen bestimmt, wie dies schon aus der Ver Sicherung hervorgeht, daß trotz der traurigen Verhältnisse die katholische Geistlichkeit und das katholische Volk in der Stadt Breslau einen religiösen Eifer entfalteten, die den Bischof beruhigen müßte. Man könnte übrigens hieraus mit Recht folgern, daß der Bericht seinen Ursprung in dem lebhaften Interesse gefunden habe, welches Karl Ferdinand der kirchlichen Reform in katholischem Sinne entgegenbrachte. Überhaupt gewinnt man bei näherem Studium seines Episcopates den Eindruck, als wenn sein Fernbleiben von seinem Bistum, die starke Hervorfehrung seines hochfürstlichen Standes, endlich der Mangel

jeder kirchlichen Weihe trotz einer langen Regierung die Geschichtsschreiber gegen den Kirchenfürsten mehr eingenommen und zu einem ungünstigeren Urteil geführt hätten als er es in Wirklichkeit verdient. Die Verteilung seiner Regierung beruht obendrein in der Haupthälfte auf der Darstellung, welche wir in den Kapitelsakten finden. Diese ist aber mindestens einseitig. Eine Benutzung anderer archivalischer Quellen, die aller Wahrscheinlichkeit in fremden Archiven sich befinden, wird sein Bild gewiß stark verändern. Jedenfalls besaß er gesunde und korrekte Anschauungen von dem, was dem Breslauer Bistum nottat. Seine Betonung der Bestimmungen des Tridentiner Konzils gegenüber den Privilegien und Gewohnheiten der Breslauer Kirche, seine Versuche durch Einführung der Jesuiten den Mangel an katholischen Schulen und an katholischen Priestern und Seelsorgern vorläufig zu ersezten und so überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, einen künftigen, heimischen Priesterstand wieder heranzuziehen, seine nüchtern abwägende Stellung zu der mehr von politischem Gefühl als von juristischen Beweismitteln dictirten formellen Lostrennung Breslaus von dem Gnesener Metropolitanverband beweisen seinen Scharfsinn, seine streng kirchliche Gesinnung und sein Gerechtigkeitsgefühl.

Wir lassen nun den Text der Informatio folgen.

Status Archidiaconatus Vratislaviensis Anno 1647.

Archidiaconus Vratislaviensis simul et Canonicus Cathedralis Ecclesiae S. Joannis Baptistae Vratislaviae, residet in eadem Cathedrali. Habet sub sua Archidiaconali Iurisdictione Principatum predicta Ecclesiae Cathedralis, sub quo includuntur territoria Cantense, Grockoviense et Nissense; itidem omnes civitates et pagi ad Serum et Revum Principem et Episcopum Vratislav. et ad Revum Capitulum eiusdem Cathedralis spectantes, in quibusunque secularium Principum Silesiae statibus existentes. idque authoritate declaratio et privilegio Imperatorum Romanorum et regum Bohemiae Caroli Quarti et aliorum diversorum subsequentium. Insuper ducatus Vratislavensem, Lignensem, Brigensem, Wolauensem, Elsnensem (!) et Minsterbergensem, dominum Wartenbergensem et Miltschensem, etiam tractum in Polonia ad 6 millaria usque ad flumen Przosna, qui dividit Archiepiscopatum Gnesensem ab Episcopatu Vratislauensi.

Der Amts bereich des Breslauer Archidiakons umfaßte also das Bistumsland Neiße-Ottmachau, das Herzogtum Grottkau und den Kanther Halt, sowie die übrigen innerhalb des Archidiakonates belegenen bischöflichen Besitzungen und Domkapitelsgüter. Außerdem gehörten im seinen Bereich die kirchlichen Stiftungen in den besonders genannten Fürstentümern und Herrschaften; endlich das Schildberger Land in Polen.

Beachtenswert ist hier bei dem Schildberger Gebiete

1) Allgemeine Übersicht des Bistums Breslau in seinen Geist- und Weltlichen Gebilden. Im Jahre 1802. S. 47.

2) C. D. Sil. XIV, p. LXXIV f.

3) Jungius, Bistumsberichte I, S. 14. Über die ältere Ein teilung des Breslauer Archidiakonates in Archipresbyterate vgl. Zeitschrift f. Gesch. Schlesiens Band 33, S. 385. 1802 zerfiel das Breslauer Archidiakonat in 29 Archipresbyterate.

dass die Prosyna die natürliche Grenze zwischen dem Gnesener Erzbistum und dem Breslauer Bistum bildete.

Habet Archidiaconatus Vratislaviensis per predictas suae Iurisdictionis partes, Archipresbyterales sedes vndeclim: Vratislaviensem, Schweinicensem, Francosteinensem, Kapsdorffensem, Wartenbergensem, Cretzendorffensem, Grotkoviensem, Nissensem, Ottmagoiensem, Zigenhalsiensem et Ostrzessaviensem.

Parochiae singulis sedibus archipresbyteralibus subiectae.

De Vratislaviensi sede archipresbyterali. Vera huius archipresbyteratus sedes est Ecclesia s. Elisabethae primaria parochia Civitatis Vratislaviensis, sed haec cum omnibus parochialibus eiusdem civitatis, S. Mariae Magdalena, S. Christophori, S. Barbarae, S^{mi} Corporis Christi, S. Bernardini a Lutheranis praedicantibus occupatur et omnis reformatio per contractum inter Romanorum imperatorem p. m. Ferdinandum secundum et Electorem Saxoniae initum¹⁾ suspenditur et impeditur.

Praeter predictas haereticas sunt Vratislaviae Ecclesiae Catholicae Abbatialis S. Vincentii ordinis Pracmonstratensis exempta, quidem ab ordine, sed subiecta ordinario quia iuxta s. cons. Trid. nulli sese congregationi coniunxit. S. Adelberti PP. Dominicanorum, S. Dorotheae PP. Conventualium S. Francisci. PP. Cruciferorum de stella rubra, in qua etiam PP. Societatis sua tenent officia. In Arena Abbatialis ordinis Regularium Canonicorum etiam sub iurisdictione ordinarii a prima sua fundatione. In Dom^a²⁾ Ecclesia Cathedralis etiam Parochialis et Collegiata S. Crucis vtique parochialis.

In Vratislaviensi civitate sparsim habitant 2000 Catholiconum (circiter), Lutheranorum vero numerus maximus.

Catholicis in predictis Ecclesiis Regularium (qui libet pro suo libitu verbum Dei et sacramenta, quae diligentissime administrantur) audiunt et usurpant et festa celebrant Ecclesiae Romanae et quidem eo feruentis quo durius, uti rosae inter spinas.

Mirum quid, sed notiorum dico cappellani ecclesiae Cathedralis habent certas cappellanias in predicta primaria parochiali haeretica S. Elisabethae obligantes ad horas D. Virginis. Capellani autem eiusdem ecclesiae haeretici vi civitatis nolentes admittere Cathedrales cappellanos, fecerunt cum his contractum, ut dividantur fructus dictarum Cappellaniarum: medietatem accipiunt Cappellani haeretici et cantant officia diuiae Virginis loco Cappellanorum Catholicorum: alteram medietatem accipiunt Catholicci et singulis annis inter se

computas faciunt. O obcaecata haeresis. propter fructus cantant: Ave Maria, quod suo corde condemnant et blasphemant.

Ser^{mis} et Rev^{mus} Princeps Episcopus¹⁾ potest secure acquiescere fervori Praelatorum, Canonicorum, Religiosorum et Catholicae plebis sacrosanctis huius civitatis pascuis gaudentium.

Huius archipresbyteralis Vratislaviensis sedes data est venerabili Domino Joanni Reisner pastori s. Nicolai in suburbio, cuius haec laus est, quod iam bis ab haereticis propter defensionem suae pastoralis iurisdictionis spoliatus rerum domesticarum et ad mortem laesus martyrium non explevit, eiusdem tamen coronam in coelis expectat et habet sub se, praeter predictas haereticas, ecclesias parochiales catholicas.

Über Johann Reusner fügen wir folgende Daten an.

Johann Christoph Reusner studierte zu Olmütz und Breslau Theologie, war Rektor des Breslauer Alumnates, bereits früher aber Kaplan bei St. Nikolai gewesen. Ihm präsentierte sodann der Archidiakon Peter Gebauer den 30. Juli 1634 und der Generalvikar Johann von Lohr erteilte ihm die Investitur als Pfarrer der St. Nikolai-Kirche. Hier wurde er das Jahr nach der großen Pest eingeführt und hatte hier die schlimmsten Leidensjahre des 30 jährigen Krieges zu überstehen. Als Dominalherr der zum Pfarrgute gehörigen alten Taberne, deren Zinsen einen Teil seines Einkommens bildeten, musste er die pöbelhaftesten Anfeindungen durch die Breslauer Mälzer- und Weizergenossenschaft erleiden. Die Taberne hatte von Walters her das Schlacht- und Schantrecht zu fremdem (Steinauer und Schweidnitzer) Bier. Darüber ergrimmt, drangen die Brauer und Fleischer nebst einer Horde roher Soldaten in die Taberne ein, berauschten sich, zerstülperten jedwedes Gefäß und verschütteten alles Getränk. Als nun Reusner ob solcher Gewalttat beim Fürstbischof klagte, brachen die Fleischer mit bewaffneter Faust zur Nachtzeit ins Pfarrhaus ein und schlugen den Pfarrer samt den Seinigen dermaßen, daß er infolge solcher Misshandlungen schier des Todes gewesen. Sie raubten ihm seine Wohnung aus, und was sie nicht fortbrachten, wurde zertrümmert. Seine Klagen und Bitten um Schadenersatz blieben erfolglos. Jedoch sorgte er nachmalis noch aus eigenen Mitteln für die Wiederherstellung der während des Krieges verwüsteten Kirche, in welcher er sein Grab fand und ihm ein Denkmal errichtet wurde²⁾.

¹⁾ Fürstbischof war damals Karl Ferdinand, Prinz von Polen (1625–1655).

²⁾ Knoblich, Kurze Geschichte u. Beschreibung der St. Nikolaitkirche. Breslau 1862, S. 36 f.; vgl. den Bericht in Bif.-Ber. I, S. 276 ff. Die Alten des Diöz.-Archivs enthalten viele Nachrichten hierüber aus der Zeit vom 11. Mai 1643 bis 31. Januar 1644.

(Schluß folgt.)

¹⁾ Der Dresdener Astord vom 28. Februar 1621.

²⁾ Ob hier in Summo zu lesen ist, wie damals die Dominsel östers hieß, ist zweifelhaft.

Aufgaben der kirchlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Von Walter Kleineidam-Neiße.

(Schluß.)

II.

Es genügt also nicht, im Verein bloß den Katechismus-unterricht der Schule fortzuführen, es genügt auch nicht, nur die Jugend an bestimmte religiöse Übungen zu gewöhnen, denn Kenntnisse und Gewöhnung allein bilden noch keinen Charakter; das Glaubensleben muß vielmehr in den Herzen der Jugend verinnerlicht und vertieft werden.

A. Die Vertiefung des Glaubenslebens ist hauptsächlich Ziel und Zweck der religiösen Belehrung in den Jugendvereinen. Diese Belehrung wird um so segensreicher sein, je mehr sie dem jugendlichen Verstehen und Empfinden angepaßt ist. Darum werden die religiösen Vorträge im Verein gerade diejenigen Lehren und Pflichten behandeln müssen, die für die Jugendlichen besondere Bedeutung haben. Nach der Schulentschließung beginnt ja für den Jüngling der religiöse und sittliche Kampf. Zweifel, Unklarheiten und Schwankungen sezen ein. Noch ohne jede feste Grundlage religiöser und sittlicher Charakterbildung gleicht der Jüngling einem Schiff, das ohne Steuer dem Spiel der Meerestürme überlassen wird. Daher bedarf der Jugendliche jetzt vielmehr als in den Schuljahren der Aufklärung und zutraulichen Ausprache. Die religiösen Vorträge müssen deshalb gerade in diesem Alter mit besonderer Bestimmtheit und Klarheit einsetzen.

1. Die zu behandelnden Themata sind an erster Stelle dem Gebiet der Glaubenslehre zu entnehmen. In keinem Alter, zu keiner Zeit des Lebens, braucht man den Segen, die Gnade und den Schutz Gottes so notwendig als gerade in der Jugend. Darum wollen wir unsere Jugend lehren den Glauben ordentlich kennen zu lernen und ihn tief in ihre Herzen einpflanzen, denn das, was man nicht kennt, kann man auch nicht lieben, und je besser die Jugend ihre heilige Religion kennt, und vor allem, je tiefer sie die Glaubenswahrheiten erfaßt hat, desto mehr wird sie sie lieben, desto begeisterter sie besetzen.

Ist nun die religiöse Wahrheit in Verstand und Herz übergegangen, so muß sie apologetisch begründet werden, man muß der Jugend die Einwendungen mitteilen, die man hentzutage so gern gegen die Religion, gegen den Glauben erhebt. Denn es ist doch Tatsache: In der Werkstatt, in den Fabriken, da hören die Jugendlichen allerlei gegen ihren Glauben. Wenn sie nun nicht imstande sind, diese Einwendungen zu widerlegen, dann wird bald der Glaube ins Wanken geraten, und vielleicht wird der Jüngling, der arme junge Mann Schiffbruch am Glauben erleiden, und hat er in der Jugend seinen Glauben eingebüßt, wer weiß, ob er ihn jemals wieder-

erlangt. Darum ist neben der Erweiterung der religiösen Kenntnisse und der Vertiefung der Glaubenswahrheiten die apologetische Schulung der Jugend eine wichtige Aufgabe der kirchlichen Jugendpflege. Die apologetische Schulung darf selbstverständlich nicht in konfessionelle Polemik ausarten; vielmehr ist das konfessionelle bei unseren konfessionellen Vereinen nur als positive Bezeichnung und Abgrenzung, nicht aber als Bekämpfung Andersdenkender aufzufassen und zu betätigen.

2. Neben dem Bestreben, den Jugendlichen eine tiefe feste Glaubensüberzeugung beizubringen, darf die Behandlung der sittlichen Wahrheiten, der Gebote Gottes und der Kirche, nicht zu kurz kommen. Es wird darauf hinzuweisen sein, daß alle diese Gebote nur zum Besten des Menschen gegeben sind. Denn erst, wenn man die Jugend von der Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer Vorschrift überzeugt hat, kann man bei der durch das erwachende Selbstbewußtsein zu Trost und Opposition geneigten Jugend auf Befolgung der Gebote rechnen.

Ich sprach bisher von der religiösen Belehrung in den Jugendvereinen. Doch damit sind die Aufgaben der kirchlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge bei weitem nicht erschöpft. Was vom Wissen gilt, das gilt auch vom Handeln. Was früher gelernt ist, will unter den neuen Verhältnissen geübt sein. Daher leitet die kirchliche Jugendpflege an zur praktischen Ausübung religiös-sittlicher Pflichten.

B. Unser Jugendverein leitet an zur Treue im täglichen Gebet. Das Gebet ist ja für jeden Menschen notwendig, besonders für einen jungen Mann, denn das Gebet zieht uns die Gnade vom Himmel herab, deren wir täglich bedürfen. Hinausgeworfen in den Strom des täglichen Lebens, muß der Jugendliche jetzt unter ganz anderen Verhältnissen es erproben, wie er das starke, sichere Seil des täglichen Gebetes nie seiner Hand entfallen läßt, namentlich nicht in kritischen Stunden. Wenn ein junger Mann noch betet, dann ist er noch nicht verloren. Ein großer Geistesmann hat einmal gesagt: Wenn ich wissen will, ob ein junger Mann gut und brav ist, noch auf dem richtigen Wege sich befindet, dann frage ich: Betet er noch? Und wenn er noch betet, dann ist es noch gut mit ihm bestellt. Er mag vielleicht in einem schwachen Augenblick fallen, aber wenn er noch betet, wird er sich bald erheben, er wird bald wieder auf dem richtigen Wege sein. Hat er aber das Gebet vergessen, betet er nicht mehr, dann wird es nicht lange dauern, so ist er eine Beute des Zweifels, eine Beute der Verführung, er ist verloren.

2. Wie zum täglichen Gebet muß der Jüngling angeleitet werden, den Sonntag als Tag des Herrn zu ehren und denselben nicht wie so viele Jugendliche zum Tag der Ausschweifungen zu machen, vor allem aber wird der Verein die jungen Leute zum fleißigen Empfang der heiligen

Sakamente anhalten. Wir wissen ja alle, wie wichtig es ist, daß jemand die heiligen Sakamente empfängt, fleißig zur hl. Beichte geht, sich mit Gott dem Herrn im hl. Sakrament der Liebe öfters vereinigt. Und das ist besonders für die Jugend so notwendig, daß sie den Sakamentenempfang nicht unterläßt, damit sie die notwendige Gnade in den schwierigen Kämpfen, die sie gerade zu bestehen hat, erhält.

3. Ihren Höhepunkt erreichen die religiösen Arbeiten der kirchlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge im gemeinsamen Empfang der hl. Kommunion. Auch das kälteste Herz muß es mit heiliger Freude erfüllen zu sehen, wie die Scharen der jungen Leute freiwillig zum Tisch des Herrn hinzutreten, um den besten Freund der Jugend, den Spender der reinsten Jugendfreude und Jugendkraft, in ihrem Herzen zu empfangen.

C. Zur religiösen Arbeit an den Jugendlichen gehört aber noch mehr als die religiöse Belehrung und die Anleitung zur Ausübung religiös-kirchlicher Pflichten. Wir wollen auch den Willen der Jugend stärken, wir wollen ihr die Lust und Liebe zum Guten und Sittlichen beibringen, sie einzuführen in die Kunst, freiwillig gut zu sein. Sie soll stark werden, die Leidenschaften zu bändigen, jederzeit nach dem Grundsatz zu leben: Malo mori quam foedari, ich will lieber tot sei als mit sittlichem Makel bestellt. Der Jugendliche muß sich darin üben, das zu tun, was er muß, nicht, was er will, kurz, er muß Selbstzucht üben. Ein hartes, aber ein notwendiges Wort! Und in dieser Selbstzucht muß die Jugend unterrichtet werden, damit sie ihren Willen beuge unter das heilige Gesetz Gottes und die heiligen Gebote, auf daß sie auch in schweren Versuchungen manhaft widerstehe und standhalte. Das ist aber sicher, keine andere Macht als die Religion, als unser heiliger Glaube durch seine Lehre, uns zu beugen unter den Willen Gottes und seine heiligen Gebote, kann die Selbstzucht lehren. Diese Ansicht vertrat vor einigen Jahren auf einem Kongreß der Jugendfürsorge in Darmstadt auch eine Autorität auf medizinischem Gebiet, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Gruber aus München vor Herren mit ganz verschiedenen Religionsanschauungen. „Meine Herren!“ sagte er, „wenn Sie auch die Religion nicht achten, solange Sie nicht etwas anderes an die Stelle der Religion setzen können, unsere Jugend die Selbstzucht zu lehren, solange können Sie sie nicht missen“.

Mit dem Gesagten glaube ich, einige der wichtigsten Aufgaben angegeben zu haben, die der Kirche in religiöser Hinsicht auf dem Gebiete der Jugendpflege und Jugendfürsorge zufallen. Die religiöse Arbeit ist somit eine Arbeit am Verstande der jungen Leute durch religiöse Belehrung, sie ist ferner eine Anleitung, eine Gewöhnung zur praktischen Ausübung religiös-kirchlicher Pflichten und Arbeit am Willen des jungen Mannes.

III.

Damit dürfen aber die Aufgaben der kirchlichen Jugendfürsorge und Jugendpflege in den Jugendvereinen nicht als gelöst angesehen werden. Die Kirche will allseitig helfen, dem Menschen auch in seinem natürlichen Leben beistehen. Daher hat sie bei ihrer Arbeit an der schulentlassenen Jugend stets ein doppeltes Ziel im Auge gehabt: zunächst durch Pflege des glaubenstarken, sittlich reinen Wandelns die Seele für Zeit und Ewigkeit glücklich zu machen, zugleich aber auch, den Jugendlichen für denirdischen Beruf tüchtig zu machen durch Pflege der Gesundheit, der allgemeinen und der fachmännischen Ausbildung. Daraus folgt, daß es für die Geistlichen, die Erzieher des Volkes sein wollen und sollen, geradezu Pflicht ist, auch auf auferkirchlichem Gebiet der Jugend die Fürsorge angeleitet zu lassen, der sie nun einmal bedarf, und zwar hauptsächlich durch Vermittelung einer gründlichen allgemeinen geistigen Bildung, sowie dadurch, daß sie in den Jugendlichen die Kenntnis der sozialen Verhältnisse und Einrichtungen der einzelnen Stände, die Liebe zum Beruf und ein echt christliches Standesbewußtsein fördern. Zwecks weiterer Ausbildung im Beruf werden die Schulentlassenen zum Besuch der staatlichen Fortbildungsschulen anzuhalten sein.

IV.

Noch etwas möchte ich hervorheben: Das junge Herz der Jugend soll auch in unserem Verein angemessene Unterhaltung finden. Ein junger Mann, der viel gearbeitet hat, muß sich auch unterhalten. Geben wir ihm die Unterhaltung nicht, dann wird er sie auf andere Weise suchen. Darum ist es wichtig, daß der Verein ihm gute Lektüre in die Hand gibt. Ebenso darf die Pflege der Gesundheit durch angemessene Spiele und Sport nicht vernachlässigt werden. Kein geringerer als unser hl. Vater Pius X. hat es uns ans Herz gelegt, doch nur ja auch die körperlichen Übungen in unseren Vereinen zu pflegen, denn es ist ja ein bekannter Satz: mens sana in corpore sano, ein gefunder Geist lebt nur in einem gefundenen Körper. Die leibliche Körperflege in den Übungen des Wanderns, des Turnens und der stärkenden Spiele sollen aber nicht mit Fanatismus und Ausgelassenheit, sondern in vernünftiger Ordnung als Mittel zum Zweck betrieben werden. Der Sport darf nicht zur Haupthsache werden. Er muß immer Nebensache sein. Die Haupstsache ist und bleibt die religiöse Unterweisung.

V.

Zum Schluß möchte ich noch zwei Einwürfe entkräften, die vielfach gegen unsere Jugendpflege und Jugendfürsorge erhoben werden. Von gegnerischer Seite sucht man nämlich den jungen Leuten unsere Jugendvereine zu verecken und zu verbüttigen, indem man sogar durch eigens heraus-

gegebene Broschüren es so darzustellen sucht, als lüsten sie die Jugend nur ein, um sie über ihre traurige Lage hinwegtäuschen, von moderner Wissenschaft fern zu halten, den Feuergeist der Jugend zu ersticken und sie zu Dückmäusern, Schwächerlingen und Kopfhängern zu erziehen. Wer so spricht, daß Freude, Fröhlim und Geselligkeit in unseren Vereinen keine Heimstätte haben soll, hat nie einen Blick in unsere Vereine geworfen. Auch wir sind der Ansicht, daß das Bedürfnis nach Lebensfreude ein allgemeines und stößlich durchaus berechtigtes ist, und wir alle unterschreiben voll und ganz die Worte des Bischofs Keppler, der in seinem Buche: „Mehr Freude“ schreibt: „Die Freude ist ein Lebensfaktor und ein Lebensbedürfnis, eine Lebenskraft und ein Lebenswert. Jeder Mensch hat ein Bedürfnis nach Freude und ein Anrecht auf Freude. Sie ist gleich unentbehrlich für die körperliche wie für die seelische Gesundheit, für das körperliche und das geistige Arbeitsleben wie für das religiöse Leben.“

Allerdings, das eine beachten wir in den Vereinen, zur angemessenen Befriedigung des Bedürfnisses nach Freude müssen die jugendlichen Personen, besonders der unteren Schichten, vielfach angeleitet werden.

Ein zweiter Vorwurf ist: Wir wollen den jungen Leuten bloß eine neue Laft auferlegen, sie, wie man sagt, ans Gängelband nehmen, und ihnen die Freiheit rauben? Wie steht es nun damit? Gerade das Gegenteil wollen wir. Wir wollen unserer Jugend die wahre Freiheit geben und wir wollen sie lehren, diese wahre Freiheit zu gebrauchen, nämlich die Freiheit der Kinder Gottes. Wie das der Dichter ausdrückt mit den Worten:

„Freiheit sei der Zweck des Zwanges;
Wie man eine Rebe bindet,
Dass sie statt im Staub zu kriechen
Kühn sich in die Lüfte windet.“

Wie die Rebe gebunden wird, damit sie sich in die Lüfte hinaufwindet und ihre Früchte zur Reife bringt, so wollen auch wir unsere Jugend binden, ja binden an Gott, verknüpfen mit ihrem Ursprung, mit ihrem Ziel und Ende. Und dieses ist die wahre Freiheit, die die Jugend kennen muß, die Freiheit, die auch die Auserwählten des Himmels haben, die schönste, erhabenste, beste Freiheit, die es gibt, sie ist die Freiheit Gottes.

Die katholische Jugend den katholischen Jugendvereinen, damit sie hier zu vollwertigen Männern nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens erzogen und für den ernsten Lebenskampf gerüstet werde. Das möge dennach unser Grundsatz sein. Unsere Zeit ist die Zeit des Kampfes, des geistigen Kampfes, der von jeher der härtere gewesen ist. Mehr denn je scheiden sich die Geister in dem gewaltigen Kampfe, der vor beinahe zweitausend Jahren angehoben hat, als auf Golgatha das Kreuz errichtet wurde. Dieses Kreuz hat die Menschheit in zwei Kriegs-

heere gespalten bis an das Ende der Tage: „Den Juden ein Ärgernis, den Heiden eine Torheit“, — den Christen ihr einziges Heil, ihr ewiger Ruhm. In diesem heißen Ringen um den Siegespreis bilden nun die katholischen Jugendvereine einen überaus wichtigen Faktor. Daher denn auch der Kampf der Gegner gegen unsere Jugendvereine, denn auch sie erkennen die Wahrheit des Wortes: Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft. Daher der zähe Streit um jede einzelne Seele, das Werben ohne Unterlaß um die Teilnahme und das Verständnis der Jugend. Überallhin strecken unsere Feinde ihre Fühler aus, um die ahnungslose Jugend einzufangen. Täglich können wir staunen, wie raffiniert die Verführer an sie herantreten; leider oft mit Erfolg! Jünglinge, welche noch vor kurzer Zeit auf der Schulbank saßen, laufen jetzt selbstbewußt mit der roten Reife im Knopfloch umher und höhnen über das dumme Kirchenlaufen usw.

Stehen wir Geistliche, wir berufenen Streiter Christi und Hirten seiner Herde in diesem Kampfe um die Jugend nicht zurück! Was wir an den Männern ernten wollen, müssen wir an der Jugend pflanzen und pflegen. Wie sollen denn auch die jungen Leute später z. B. für die Gesellen-, Arbeiter-, Männervereine usw. Verständnis und Interesse haben, wenn sie sich nach der Schulentlassung nicht schon ihren Standesvereinen anschließen?

Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an die Worte des Vorsitzenden des Zentralomitees der katholischen Jugendvereine Dr. Drammer auf der Katholikenversammlung zu Breslau im Jahre 1909: „Die Jugendfürsorge ist die wichtigste seelsorgerische Pflicht. Es kann uns wenig helfen, wenn wir brave, gute alte Leute noch etwas braver und frömmter machen, aber unsere heranwachsende Jugend vergessen. Wenn wir aber einen einzigen jungen Mann brav und fromm erhalten, und für das ewige Leben gewinnen, so haben wir eine Familie gesichert. Daher ist es unbedingt notwendig, daß sich die Seelsorge der Jugendfürsorge annimmt.“

Also, die Jugend vor die Front! Um sie und durch sie muß gekämpft werden, soll die Zukunft unser sein. Ich schließe meine Ausführungen mit dem flammenden Werberuf des Kreuzsängers Eichert:

„O Jüngling, schlägt dein Herz nicht stark,
Macht dich Gefahr erbleichen
Und fühlest du Furcht in deinem Mark,
Bleib weg vom Kreuzeszeichen
Und bete, bis der Geist dich weicht!
Der Kampf um eine Ewigkeit
Braucht Männer, stark wie Eichen!“

Wer hat beim Neubau oder bei Erweiterung von Küsterschulen und bei Instandsetzungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Kosten zu tragen?

Von Pfarrer Knopp-Walzen.
(Schluß)

Während also bisher Küsterschulbauten nach Bestimmung des Allg. Landrechts § 37 wie Pfarrbauten behandelt wurden, bringt nun das neue Gesetz eine bauliche Scheidung der bisher Verpflichteten in Kircheninteressenten: Kirchfasse, Patronat und Eingepfarrte einerseits, und diesen gegenüber der Schulinteressenten: Guts- und Herrschaft und Gemeinde anderseits; es legt für die Zukunft im Umfange des bisher bestandenen Gebäudes die Erhaltungs- und Erneuerungsbaupflicht den Kircheninteressenten auf, und mildert dieselbe insoweit, als Bauten (Neubau, bauliche Änderungen im alten Umfange) lediglich im Schulinteresse — der Zweck entscheidet über das Vorhandensein des alleinigen Interesses — von den Schulinteressenten in erster Ausführung herzustellen sind, in Zukunft aber nach Verhältnis der Baulichkeiten, alte zu neuen, mit zu unterhalten sind.

Der Inhalt der ersten 3 Paragraphen, die für uns besonders in Betracht kommen, will ich nun in folgende 4 Sätze zusammenfassen:

A. Die Kircheninteressenten allein belastet:

1. Solange die im Jahre 1846 bestandenen Räume des Schul- und Küsterschulhauses nur in einem ihrem damaligen Flächenraum entsprechenden Umfange ohne Flächenänderungen bestehen sollen, eine Vergrößerung daselbst also nicht erfolgt, haben die Pfarrbaupflichtigen allein die Baulasten zu tragen.

a. So haben die Kircheninteressenten für die Reparaturen und Erneuerungen des Küsterschulhauses im alten Umfange von 1846 allein zu sorgen (sei es, daß die Decken, Dielung, Dach, Mauerwerk usw. auszubessern oder zu erneuern sind, sowohl in der Wohnung des Küsterlehrers, wie in den Schulklassen).

b. Im Prinzip ist es auch gesetzliche Pflicht der Kircheninteressenten, an Stelle des alten baufällig gewordenen Küsterschulhauses, auf eigene Kosten ein neues zu setzen. Das wird aber nur selten in praxi vorkommen, weil in den meisten Fällen eine Erweiterung im Schulinteresse mit verbunden sein wird; das erfordert ja die modernen Schulverhältnisse.

c. Anders liegt die Sache, wenn innerhalb der Dimensionen von 1846 lediglich durch Schulinteresse notwendig gewordene bauliche Veränderungen vorliegen, dann tragen die Kosten der ersten Einrichtung die Schulbauverpflichteten allein, die der weiteren Unterhaltung die Kirchbauverpflichteten (Entscheidung des O. B. G. vom 27. Juni 1888).

z. B. In der alten Küsterschule sollen im Schulinteresse die Zimmer anders eingeteilt werden, das Klassenzimmer soll, weil es ungünstig liegt (Störung von der Straße, wenig Licht usw.), in ein Wohnzimmer und eine daranstossende Kammer des Küsterlehrers verlegt, und aus dem alten Schulzimmer sollen nun zwei Wohnzimmer für den Küsterlehrer errichtet werden — der Flächenraum bleibt also nach wie vor derselbe —, die baulichen Veränderungen (Herausnehmen der Mauer, die die Kammer von dem Wohnzimmer trennt, Legen einer neuen Scheidewand im ursprünglichen Schulzimmer, das aufgehoben wird, resp. verlegt werden soll, Schaffung eines neuen Fensters, neue Dielung oder Ausbesserung der alten, Seiten von Öfen usw.) müssen die Schulinteressenten allein in bestreiten; da gegen in Zukunft weiter zu unterhalten, ist die Pflicht der Kircheninteressenten allein (alte Dimension, status quo).

2. Desgleichen erstreckt sich die alleinige Bauverpflichtung der Pfarrbaupflichtigen auf Erweiterungsbauten, welche nicht durch das Bedürfnis der Schule bedingt sind.

z. B. Es liegt die Notwendigkeit vor, daß dem Küsterlehrer die Wohnung um ein Zimmer erweitert wird (wegen zu großer Familie usw.). Sei es, daß nun dieses Zimmer auf dem Bodenraum im alten Küsterschulgebäude errichtet oder sei es, daß es durch einen an das alte Gebäude sich anschließenden neuen Erweiterungsbau (Anbau) hergestellt wird, in jedem Falle haben gesetzmäßig die Kircheninteressenten allein die Kosten der Einrichtung resp. Erweiterung und auch die der späteren Unterhaltung zu tragen.

Die Erweiterung dürfte freilich nur vorgenommen werden, wenn sie der Kirchenvorstand beschlossen und die Kirchenbehörde sie ausdrücklich genehmigt hätte. Im allgemeinen wird der Kirchenvorstand diesen Beschuß nur in den allerdringendsten Fällen, also sehr selten, fassen, damit nicht dadurch die Kirchfasse für immer erheblich mehr belastet werde.

B. Die Schulinteressenten tragen die Kosten teils a) allein, zum Teil aber auch b) in Gemeinschaft mit den Kircheninteressenten.

3. Wird dagegen eine Erweiterung des Küsterschulhauses über den Umfang von 1846 hinaus durch das Schulbedürfnis erforderlich, so haben die Schulbauverpflichtigen die Kosten des Erweiterungsbauens und seiner Unterhaltung zu tragen, und zwar: a) allein, wenn der Erweiterungsbau getrennt vom alten Hause aufgeführt wird, dagegen: b) nur nach Verhältnis der Größe der Erweiterung zum Umfange des alten Hauses, wenn die Erweiterung mit dem alten Hause in Verbindung gebracht wird.

Zu a. Am einfachsten liegen die Verhältnisse, wenn die im Schulinteresse notwendige Erweiterung getrennt vom alten Hause auf einem besonderen Grundstück als

Neubau aufgeführt wird; so in Walzen. Die Kircheninteressenten sind weder an einem solchen Neubau noch an seiner späteren Unterhaltung beteiligt, vielmehr haben beides lediglich die Schulinteressenten zu bestreiten. Diese Art der Erweiterung ist auch wegen der etwa später eintretenden Trennung der Küsterei vom Schulamt und der somit verbundenen Vermögens-Auseinandersetzung erstrebenswert.

Ein getrennter, neuer Erweiterungsbau im Sinne des Gesetzes würde auch vorliegen (Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts), wenn der Anbau an das alte Gebäude angrenzt, mit diesem äußerlich zusammenhängt, aber einen besonderen Eingang hat und durch eine Mauer (ohne Durchgang zum alten Haus) über das Dach hinaus (sog. Brandmauer) getrennt ist. Dieser Fall wäre dem vorher angeführten ähnlich.

Zu b. a) Die Erweiterung z. B. auf dem Bodenraum des alten Hauses, woselbst im Schulinteresse zwei neue Lehrerwohnungen errichtet werden sollen, die aus drei Zimmern bestehen, haben die Schulinteressenten selbst zu tragen (Herstellung und Einrichtung der drei Zimmer), dagegen zur Unterhaltung des Küstenschulhauses mit den vermehrten Räumen nur im Verhältnis des Raumes der drei Zimmer zum früher vorhandenen Raum beizutragen; z. B. beträgt die Dimension der drei Zimmer 300 cbm, und die der alten Räume 900 cbm, dann tragen sie nur $\frac{1}{4}$ der ganzen Unterhaltungskosten, die Kircheninteressenten aber $\frac{3}{4}$. In diesem Falle wäre es gut, einen besonderen Vertrag abzuschließen, damit in Zukunft keine Zweifel bezüglich der gemeinschaftlichen Unterhaltung entstehen und schließlich die drei Zimmer als zum alten Umfang des Küstenschulhauses gehörig erklärt werden.

b) Die Erweiterung im Schulinteresse könnte auch auf die Weise geschehen, daß ein Neubau im Zusammenhange mit dem alten Hause erfolgt, z. B. durch Herausnehmen der einen Giebelwand. Die Kosten des Neubaus tragen die Schulinteressenten allein und die Unterhaltung wird geleistet nach dem Verhältnis dieses neuen Erweiterungsbau zum alten Hause. Beträgt nun der frühere Raum 600 cbm und der Anbau 100 cbm, dann tragen die Schulinteressenten nur $\frac{1}{6}$ der gesamten Unterhaltungskosten.

c) Erfolgt die Erweiterung im Schulinteresse durch Aufführung eines neuen Stockwerks über dem alten Küstenschulgebäude, und muß deshalb auch ein neues Dach, obwohl das alte noch gut, nicht erneuerungsbedürftig ist, so gehört in diesem Falle die Errichtung des neuen Daches zum Erweiterungsbau (ist ein Teil desselben); mithin haben die Schulinteressenten das zweite Stockwerk und das Dach allein herzustellen, die weitere Unterhaltung des Daches fällt den Kircheninteressenten allein zur Last, die ja vorher dasselbe auch allein unterhalten müssten. Die Schulinteressenten haben zur Unterhaltung des gesamten (jetzt

zweistöckigen) Küstenschulhauses nur von demjenigen Teile des Baues, um welchen der vorhandene Schulraum vergrößert worden ist, also nur vom zweiten Stockwerk exclusive Dachunterhaltung, beizutragen. Hier entscheidet also der Zweck des Erweiterungsbau, er ist nur im Schulinteresse und nur im Schulinteresse mußte das Dach erneuert werden.

Ob also ein Erweiterungs- oder bloßer Erneuerungsbau vorliegt, ist lediglich nach dem Zwecke, dem der Bau dient, zu beurteilen.

Ahnlich liegt die Sache, wenn die Erweiterung im Schulinteresse in der Weise erfolgen soll, daß ein neuer Anbau von 6 m Länge aufgeführt wird und dabei zugleich vom alten Schulhause ein Teil von 9 m Länge abgebrochen werden muß, damit eine neue vergrößerte Schulstube von 15 m Länge entsteht (Erweiterungs- und Erneuerungsbau). Die Herstellung des ganzen neuen Raumes von 15 m Länge muß auf alleinige Kosten der Schulinteressenten geschehen, jedoch nicht die Unterhaltung des ganzen Bauwerks, sondern die Schulinteressenten sind verbunden, zu allen Reparaturen, die an dem gesamten Küstenschulhause in seinem erweiterten Umfange in demjenigen Verhältnis beizutragen, in welchem zu dem gesamten Schul- und Küstenschulhause der eigentliche Erweiterungsbau (6 m lang) (nicht auch Erneuerungsbau) steht. Als solcher ist aber nur derjenige Teil des Bauwerks anzusehen, welcher der Differenz entspricht, um welche die neu hergestellte Schulstube in ihrer Fläche größer ist, als die früher vorhandenen gewesen.

4. Soll endlich an Stelle der alten Küstenschule eine neue und erweiterte Schule gebaut werden, so haben die Kirchenbauverpflichteten mit den Schulbauverpflichteten nach Maßgabe des Verhältnisses des alten Schul- und Küstenschulhauses zum Erweiterungsbau, d. h. nach Verhältnis des alten Raumumfangs zum neuen, beizutragen und zu unterhalten.

z. B. Angenommen, das alte Schulhaus hat zur Zeit 1200 cbm umbauten Raum und muß im Schulinteresse um 300 cbm erweitert werden. Die Kircheninteressenten seien nur mit K und die Schulinteressenten mit S bezeichnet. Dann zahlt: K von 1200 cbm, S von 300 cbm. K in diesem Falle $\frac{4}{5}$ und S $\frac{1}{5}$ der Baukosten. Dasselbe gilt auch von Reparaturen.

Eine genaue Feststellung, (Repartition) der zu zahlenden Anteile erfordert besondere Kenntnisse und dürfte nicht vielen Gesamtschulverbandsvorstehern oder den Kirchenvorstandsvorständen zuzumuten sein. Es ist deshalb zu streben, daß die Reparition durch die leitende Baubehörde (Kreisbauinspektion), selbst wenn nicht kostenlos, erfolge. Hierbei hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, daß er nicht über Gebühr belastet werde; im Streitfalle ist Rekurs anzulegen. Vor allem aber hat man sich immer

mit dem Bischoflichen Amte vor Inangriffnahme solcher Bauten ins Einvernehmen zu setzen.

In vielen Fällen kann jedoch ein von den vorher angeführten Grundfällen abweichender Modus der Verteilung der Lasten obwalten. Nach § 6 dieses Gesetzes wird die Verfassung der Schule nur dann durch das Gesetz bestimmt, wenn nicht eine abweichende örtliche Schulverfassung besteht oder sich bildet (Ortschulverfassung, Vertrag, Observanz, Rezess). Durch das Ortsrecht können an Stelle der gesetzlich gegebenen Lastenträger andere, gesetzlich anerkannte Träger der Schullast gegeben werden; es können die Grundfälle der Lastenverteilung durch Entlastung, Mehrbelastung geändert werden.

So ist z. B. in Walzen seit unvordenlichen Zeiten üblich (Herkommen), daß die Schulinteressenten bei Käferschulen auch im Umfange von 1846 sowohl zur Unterhaltung wie zum Neubau derselben die Hälfte beitragen, die andere Hälfte tragen die Kircheninteressenten, sodaß die letzteren bedeutend mehr entlastet werden, als durch das Gesetz von 1846 es festgesetzt ist. Diese von der Schulaufsichtsbehörde gebilligte Observanz dürfte wohl an den meisten Käferschulen Schlesiens vorhanden sein.

Ein Beispiel für diese observanzmäßige Verteilung der Lasten:

K (Kircheninteressenten) und S (Schulinteressenten) tragen zur alten Schule je $\frac{1}{2}$ bei. Das Schulhaus hat zur Zeit 1200 cbm umbauten Raum und muß im Schulinteresse um 600 cbm erweitert werden durch einen ganz neuen Bau.

K zahlt $\frac{1}{2}$ von 1200 cbm = 600 cbm

S zahlt $\frac{1}{2}$ von 1200 cbm + Erweiterung 600 cbm, das ist $600 + 600 = 1200$ cbm.

K in diesem Falle also $\frac{1}{3}$, S $\frac{2}{3}$ der Baukosten; Be- tragen diese 60000 Mk., so zahlt K 20000 Mk. und S 40000 Mk.

Von den 20000 Mk. zahlt der Patron $\frac{2}{3}$ = 13332 $\frac{2}{3}$ Mk. und die Eingesetzten $\frac{1}{3}$ = 6666 $\frac{1}{3}$ Mk. = $\frac{1}{9}$ der ganzen Bauhsumme etwa.

Ebenso ist es bei Reparaturen.

Schließlich sei noch erwähnt, wie sich das neue Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 zu diesen Grundfällen der Lastenverteilung stellt. Nach § 30 Abschnitt III bleibt die Bauleistung der Kircheninteressenten für das gemeinschaftliche Käfer- und Schulhaus im bisherigen Umfange bestehen.

Es heißt dort: „Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Bewenden.“

Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch das Gesetz nicht berührt.

Während der Dauer der Verbindung kann von den Beteiligten vereinbart werden, daß die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude und Nebenanlagen dem Schulverband obliegen soll gegen eine von den kirchlichen Beteiligten ihm zu zahlende feste Rente i. J.

Danach können die Träger der Kirchbauleistung durch eine Vereinbarung mit dem Schulverband ihre Schulbauleistung in Form einer Rente festlegen. Der Betrag dieser Rente kann leicht aus den Kirchenrechnungen der letzten 50 Jahre ermittelt werden, indem der Durchschnitt der gesamten Leistungen genommen wird.

Gegen diese Rente übernimmt der Schulverband die ganze Bauleistung und erhält in diesem Falle nach Absatz des Rentenbetrages den vollen staatlichen Beitrag nach § 17 des Gesetzes. Dieses Verfahren, das die Aufbringung der Baubeträge erleichtert soll, ist den Kirchengemeinden dringend anzuraten, da sie dadurch gegen die Zahlung unvorhergesehener hoher Baukosten geschützt sind; auch ermäßigt sich der Betrag der von der Regierung zu zahlen ist, um die auf die Kirchengemeinde fallenden Kosten, sofern die Ablösung durch die Rente nicht stattgefunden hat.

z. B. Ein Schulverband mit 7 Schulstellen hat in einem Etatsjahr (außer dem Grunderwerb) 4400 Mk. Baukosten. Davon würden abgehen nach § 17 $7 \times 500 = 3500$ Mk., Rest 900 Mk. Hätte nun die Kirchengemeinde den 11. Teil der Baukosten = 400 Mk. zu tragen, die feste Rente wäre aber nur auf 200 Mk. vereinbart, so würde der Staatsbeitrag sein: $\frac{900 - 200}{3} = 233\frac{1}{3}$ Mk. Ohne diese Vereinbarung würde der Staatsbeitrag nur sein $\frac{900 - 400}{3} = 166\frac{2}{3}$ Mk.

Literarisches.

Katholische Biblia. Überlegt und ausgewählt von Dr. Alfons Heilmann. Mit 40 (bez. 45) farbigen Bildern von Prof. Gebhard Fugel, Buchdruck von Karl Köster, 914 Seiten. Kempten-München. Kösel'sche Buchhandlung. Stuttgart. Verlag Kath. Familienfreund. Prachtausgabe in feinstem Bergamant. 30 Mk. Vollausgabe in Leinwand mit dreifarbiger Deckenpresung 16,50 Mk. — Mit außerordentlicher Sorgfalt ist in diesem für das Volk bestimmten Bibelwerk, das die warme Empfehlung vieler Hochwürdigen Bischofe gefunden hat, die Auswahl, Übersetzung und Darstellung des Bibeltextes erfolgt, so daß es tatsächlich als ein überaus wertvolles Hausbuch für die christliche Familie empfohlen werden kann. „Bonum opus operatus es“, so schreibt vor kurzem der Hochwürdige Bischof von Eichstätt an den Verfasser und nannte das Unternehmen ein wahrhaft feierliches Werk. Es ist, so wird mit Recht in der Vorrede betont, in der Tat zeitgemäße Seelsorge, den abgehetzen, müdegearbeiteten Menschen von heute, denen die Hoffnung des Geschehens kann mehr einen kurzen Sonntagstrücksang gönnen, das Buch des Lebens in die Hand zu geben, daß sie daraus in stillen Abendstunden an den Quelle der göttlichen Offenbarung ihre religiöse Gedankenwelt erneuern und bereichern, ihr in einstöger Arbeit erschlafenes Ge- müt erfrischen und ihnen an tausend Widerständen des harten Lebens erretteten Willen stärken.

Der Text des Alten Testamentes ist, entsprechend der Bestimmung des Werkes als Familienbuch, in geschickter Auswahl wiedergegeben, die Psalmen und das Neue Testament sind dagegen vollständig aufgenommen. Die Sprache ist einfach und schön, dem Verständnis des Volkes angemessen. Die farbenprächtigen Angel-schen Einzelbilder, unter ihnen die bekannten hettischen Kreuzwegstationen, illustrieren in erhebender Weise die schönsten Szenen aus dem Alten und Neuen Testamente und wirken mächtig auf das religiöse empfindende Gemüth. Kurz die Heymann'sche Volksbibel verdient die weiteste Verbreitung in den katholischen Familien und lebhaft kann man sich dem Wunsche des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Bamberg anschließen, daß dieselbe zum Gemeingut des kath. Volkes werden möge und das himmlische Licht des Werkes Gottes hineinleuchten lasse in aller Herzen. B.

Das Goldene Herz-Jesu-Buch. Herz-Jesu-Glaube — Herz-Jesu-Hoffnung — Herz-Jesu-Liebe — dem katholischen Volle dargestellt von Anton Steeger, Priester der Erzbischöf. Münchner-Freising. Mit 34 Kunstdrucken und vielen Textillustrationen. 2. vermehrte Auflage. Donauwörth. Verlag von Eduard Wagner. Alleinvertrieb Stuttgart'scher Verlagsgesellschaft. 595 Seiten. — Der erste Teil des Buches enthält eine ausführliche Geschichte der Herz-Jesu-Andacht. Es werden zunächst die Lebensbilder derjenigen Heiligen vorgeführt, welche schon vor der seligen Margareta Maria Alacoque besondere Verehrer des heiligsten Herzens Jesu waren. Es folgt sodann die ausführliche Lebensbeschreibung der seligen Margareta sowie die Schilderung des Wirkens hervorragender Herz-Jesu-Verehrer vom 17. Jahrhundert an bis auf unsere Tage. Die Verdienste der drei Päpste Pius IX., Leo XIII. und Pius X. um die Ausbreitung der Herz-Jesu-Berehrung sowie die eifige Pflege dieser Andacht in Tirol werden dabei ausführlich geschildert. Daran schließt sich ein dogmatischer Abschnitt über das Heil und die Bedeutung der Herz-Jesu-Berehrung. — Der 2. Teil behandelt die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu als die Quelle allen Trostes in den verschiedenen Nöten des Lebens und in der Sterbestunde und bespricht die in den Schriften der seligen Margareta genannten zwölf Berehrungen für die Verehrer des heiligsten Herzens Jesu. — Der dritte Teil endlich schildert in eindringlicher zu Herzen gehender Sprache die Liebe des heiligsten Herzens Jesu zu den Menschen und weist nach, wie in innerlicher und äußerer Verehrung unsere Gegenliebe zum Ausdruck gebracht werden muß. Beigefügt sind Gebete und Andachtstübungen zum heiligsten Herzen Jesu und in einem ausführlichen Anhange eine neuzeitliche Andacht zu unserer lieben Frau von der immerwährenden Hilfe nebst einer Geschichte des Gnadenbildes. Das Buch, dessen erste Auflage sich schon einer besonderen päpstlichen Auszeichnung zu erfreuen hatte, ist mit großer Liebe geschrieben und stellt dem Seelenfeuer des Verfassers, der mit diesem Werke den Wunsche des heiligen Vaters, die Herz-Jesu-Berehrung immer weiter zu verbreiten und zu vertiefen, nachgekommen ist, ein überaus ehrendes Zeugnis aus. Die für alle Verhältnisse des praktischen Lebens berechneten Mahnungen in zu Herzen gehender Sprache machen das Buch als gemeinsame Lektüre im Familientreffe ganz besonders geeignet. Aber auch der Prediger und der Katechet findet darin eine Fülle von aus der Geschichte und dem Leben der Heiligen entnommenen gut verwendbaren Beispielen für Kanzel und Schule. Mehr als dreißig wertvolle Kunstdrucke sind das Werk und auch die Textillustrationen sind mit wenigen Ausnahmen gut gewählt. Ein Volksbuch, das die beste Empfehlung verdient. B.

Die Preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. Mit Anmerkungen und Sachregister von W. A. Förster, Wirklicher Geheimer Rat. 3. vermehrte Auflage. 496 Seiten. Berlin 1813. Carl Heymanns Verlag, Preis geb. 4 M. Das rühmlichst bekannte,

Berwaltungsbeamten wie Geistlichen und Kirchenvorständen als juristischer Ratgeber und Führer gleichmäßig zu empfehlende Buch Förster's, welches den 21. Band der Heymann'schen Taschengesetzsammlung bildet, liegt nun in dritter Auflage vor. Den beiden vorangegangenen Auflagen gegenüber hat der Inhalt eine wesentliche Bereicherung erfahren. Die neuen Materien der Pfarrbefohlung, des kirchlichen Steuerrechts, der Bildung von Gesamtverbänden und der Einführung von Diözesanumlagen, die durch neue Gesetze eine entsprechende Regelung erfahren haben, sowie die Ver Vollständigung und Ergänzung der Erläuterungen zu den Gesetzen über die Vermögensverwaltung, die Kirchensteuern und das Dienstestinkommen der Pfarrer haben eine Vermehrung der gegenwärtigen Auflage gegen die frühere um 100 Seiten zur Folge gehabt. Die Brauchbarkeit des Buches, das die Orientierung auf dem Gebiete der Verwaltung und die Handhabung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte außerordentlich erleichtert, ist dadurch noch bedeutend vermehrt worden. Es sollte als guter und zuverlässiger Berater in keinem Pfarrhause fehlen. B.

Geschichte des alten Testaments mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft. Von Dr. Maximilian Schöpfer, Professor der Theologie in Brixen. 5. Auflage. Buchhandlung der Verlagsanstalt Throlini Brixen a. E., XVI, 679 Seiten. Gr. 8°. Preis 9 M., in Halbfarz 11 M. — Der Umstand, daß dies Werk schon in fünfter deutscher und in sechster französischer Auflage, sowie neuerdings in italienischer Übersetzung erscheint, zeigt seine wachsende Beliebtheit. In der Tat ist es ein zuverlässiger Führer beim Studium des alten Testaments, nicht nur für den Theologiestudirenden, sondern für jeden Geistlichen, der tiefer in die alttestamentlichen Fragen eintritt. Die Darstellung ist klar und übersichtlich; zu allen einschlägigen Problemen wird besonnene Stellung genommen. Die stete Rücksichtnahme auf die Stellung von Bibel und profaner Wissenschaft bedingt eine gewisse apologetische Tendenz, die das Buch, das übrigens mit 11 M. gebunden sehr preiswert erscheint, besonders werthvoll macht. Hz.

Verzeichnis der eingesandten Rezensions-Exemplare.

(NB. Alle bei der Redaktion eingeschickten Rezensionen kathol. Autoren werden mit genauer Titelangabe in der Reihenfolge, in welcher sie bei uns eintreffen, in diesem Verzeichnisse aufgeführt. Die beachtenswertesten der eingesandten Schriften werden in einer der nächsten Nummern besprochen werden.)

Andelsinger, P. Aug., S. J. Predigten und Vorträge. Hft. 9. Glaube und Unglaube. II. Teil. II. 8°. 94 S. Paderborn 1913. Ferd. Schoeningh. Preis 1 M.

Bury, Benedict. Die wichtigsten Lehren aus dem Katechismus. 2. Auflage. 71 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis 30 Pf.

Deharbes kürzeres Handbuch zum Religionsunterricht in den Elementarschulen im Anschluß an den Katechismus von Breslau, Fulda, Glaß usw. bearbeitet von J. Linden, S. J. 7., verbesserte Auflage. 80. VII u. 731 S. Paderborn 1913. Ferd. Schoeningh. Preis 6 M.

St. Franziskus-Glocklein. XXXV. Jahrgang. Preis pro Jahrgang mit Postverbindung 2 M. Verlag von Felizian Hauch (E. Pustet) in Innsbruck.

Inhaltsverzeichnis September 1913: Es hängt ein Kreuz... — Das Tagebuch des Lebens. — Übergläuben und Kynisches. — Beim Tabernakel. — Die ehrwürdige Agnes Steiner von Taisten. — Auch ein Terziarier-Jubiläum. — Katharina, die letzte Königin von Bosnien. — 60 Jahre im Dritten Orden. — Der heilige Felix von Cantalizio. — Graphische Rundschau. — Graphische Friedhofsbüsten. — Abstaltkalender. — Besondere Gebetsmeinung. — Öffentlicher Dank. — Scheidzeichen.

Gspann. Sünde und Liebe oder die vollkommene Reue. 24^o. 75 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis 30 Pf.

Gspann, Chrys. Joh. Dr. Was ist der Ablauf? Ein Wort über Weinen und Zweck der Ablässe. 2. Aufl. 24^o. 78 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis 30 Pf.

Kohl, F. B. Pfarrer. Das Gebet der Mutter. Ein Gebet- und Liederbuch für katholisch Mütter. 24^o. 320 S. Klaesler 1913.

Jos. Thum. Geb. in Leinwand mit Rotschnitt 1,75 Mt.

Leinz, Anton Dr. Militäroberpfarrer in Berlin, Glaubensschild und Geisteswert. Apologetische Kanzelvorträge für die Sonn- und Festtage des Jahres. 8^o. X u. 440 S. Freiburg 1913. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 4,40 Mt., geb. in Leinwand 5,30 Mt.

Schleyer, B. Pfarrer. Reiseführer für die schulentlassene männliche Jugend. 2. Auflage. 97 S. Einsiedeln 1913. Verlagsanstalt Benziger & Co. Preis 30 Pf.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatschrift des Gebets-Apostolates und der Andacht zum hl. Herzen. Jeder Jahrgang (12 Hefte). Verlag Felizian Rauch (E. Pustet) in Innsbruck. Preis 2 Mt.

Inhaltsverzeichnis September 1913: Gebetsmeinung. — Aus der Briefmappe des Sendboten. (Mit Bild.) — Herz Jesu — dein alles! (Vid.) — Auf den Pfaden des Wohlstands und des Lebens. (Mit Bild.) — Unsere Seeleute — Das Schiff als Sinnbild. (Mit Bild.) — Ein neuer Triumph Christi. — „Zu uns kommt dein Reich!“ (Mit Bild.) — Die hl. Hildegard. (Mit Bild.) — Echte Verträglichkeit und Nachstethnahme. — Die Kirche Christi. (Mit Bild.) — Wie die Dienstboten das konstantinische Jubiläum feiern können. (Mit Bild.) — Eine kreuz-legendre. (Mit Bild.) — Zur Lehre und Wehr. — Erbteure Veröffentlichung. — Vereinsnachrichten.

Soziale Tagesfragen. Hft 42. Herausgegeben vom Volksvereine für das katholische Deutschland. Baden und Schwimmen. Praktische Würte für die Jugendspfege von Arnold Hirtz. 8^o. 54 S. M.-Gladbach 1913. Volksvereins-Verlag. Preis 80 Pf.

Soziale Tagesfragen. Hft 32. Herausgegeben vom Volksvereine für das katholische Deutschland. Arbeiternurhofsorge in weiblichen Jugendvereinen von Dr. Otto Müller. 8^o. 79 S. Preis 80 Pf.

Wesel, J. Pfarrer. Wie organisiert man Jungfrauen und Männer in kirchlichen Vereinen? Neue Wege in der Vereinshelfsorge für unsere Frauen und Mädchen. 2. Auflage. 24^o. 32 S. M.-Gladbach 1913. Volksvereins-Verlag. Preis 20 Pf.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Veränderungen.

Ernannt wurde: Weltgeistlicher Josef Waliczek in Dembina als II. Kaplan in Rothenberg 8^o; Religionslehrer Andreas Thiel, 3. St. in Seidenberg als Pfarradministratator dafelbst; Pfarrer Bernhard Köhler in Seidenberg als Pfarradministratator in Profen; Pfarrer Hugo Scholz in Böberbergsdorf als solcher in Wilzen; Kaplan Bernhard Hartl bei St. Andreas in Zabrze als Pfarradministratator dafelbst; Pfarrer Ostar Feitze in Bogiszwiebrod zugleich als Pfarradministratator in Böberbergsdorf; Kaplan Ludwig Wolny in Berlin als Pfarrer in Kleinitz; Pfarradministratator Stanislaus Janowski in Markt-Bobrau als Kuratus in Prag; Weltgeistlicher Max Garbas in Königshütte als III. Kaplan in Deutsch-Bielar; Kaplan Edmund Melcho in Deutsch-Bielar als solcher in Kamin; Weltgeistlicher Joseph Grämann in Brzegińska als II. Kaplan in Bischöflich; Kaplan Augustin Rassel in Zabrze als solcher in Himmelwitz; Weltgeistlicher Johannes Nommerkirch in Breslau als Schlosskaplan in Peterswaldau; Weltgeistlicher Georg Szymura in Kleinitz-Petersdorf als Kaplan in Pawonow; Caritas-Verbands-Sekretär Dr. Ostar Pollat in Berlin als Kuratus beim Dorotheenhospital in Sagan; Weltgeistlicher

Melchior Grossel in Brzegińska als III. Kaplan in Charlottenburg; Weltgeistlicher Dr. Boeck in Münsterberg als III. Kaplan in Neutölln; Weltgeistlicher Karl Schirmeisen in Obernig als Schlosskaplan in Brzegińska; Weltgeistlicher Jakob Herrmann in Schleinitz als Schlosskaplan in Sitz; Weltgeistlicher Paul Graha in Breslau als Kaplan in Powisitz; Kaplan Georg Wünsch in Powisitz als solcher beim Kloster zum Guten Hirten in Breslau; Pfarrer Bernhard Scholz in Brzegińska als Kuratus am St. Hedwigskirche in Kühn; Kaplan Johann Bergmann in Novogard als Pfarradministratator in Rimpisch; Kaplan Johann Pisch in Martowitz als Pfarrkaplan in Jemlein; Kaplan Josef Ledwon in Sitz als solcher in Zabrze-Sitz; Kaplan Wilhelm Kutschka in Bischöflich als solcher in Sitz; Kaplan Paul Staffa in Rosnitz als solcher in Martowitz; Kaplan Franz Heinrich Witschin in Seidenberg als Kuratus dafelbst; Kaplan Alfons Machnitz in Profen als solcher in Schönberg; Weltgeistlicher Josef Kramer in Bödergsdorf als III. Kaplan der St. Mauritius in Breslau; Kaplan Stanislaus Hytrel in Oberwitz als Schlosskaplan in Kamieniec.

Gestorben.

Confederatio Latina major.

Am 4. August starb Herr Pfarrer Maximilian Wagner in Köckendorf. R. i. p. — Als Sobald wurde aufgenommen Herr Kuratus Alfred Slossarczyk in Rybnit.

Am 15. August starb Herr Geistlicher Rat, Pfarrer Heinrich Hirschfeld in Arnsdorf. R. i. p. — Als Sobald wurde aufgenommen Herr Pfarrer Alois Thomas in Lamsdorf.

Kindheit-Jesu-Verein.

Von nun an werden auch diejenigen Pfarreien, die bisher mit Aachen in Verbindung standen, von hier aus besorgt werden. — Unter Bezugnahme auf G. P. Nr. 526 XIV wird ergeben erfuht, die Beiträge an die Bischofshauptpfarre (Postfachkonto 1520) einzuhenden.

Breslau, 13. September 1913. Hanke, Diözesandirektor.

Milde Gaben.

Vom 1. August bis 9. September 1913.

Werf der hl. Kindheit. Pf.-Gem. Freiburg in Schles. pro utriscus 26 Mt., Pf.-Gem. Altheimrachau 30 Mt., Hohenfinde Wünifler Chęparz zur Losauflaufung von 2 Heidentindern Karl und Bitteria zu taufen 42 Mt., Pf.-Gem. Tarnowic 100 Mt., Kuratie-Gem. Ringwitz 27,90 Mt., Pf.-Gem. Altheimrachau zur Losauflaufung eines Heidentindes Hedwig zu taufen 21 Mt., Pf.-Gem. Schurgau int. zur Losauflaufung eines Heidentindes zu taufen 39,76 Mt., Pf.-Gem. Slawenitz 150,05 Mt., Schau zur Losauflaufung eines Heidentindes Albert zu taufen 20,90 Mt., Pf.-Gem. Bisupis 235 Mt., durch Herrn Rel-Lehrer Kloste. Ratisbor 21,40 Mt., Pf.-Gem. Zabrze St. Andreas 159,90 Mt., Pf.-Gem. Sandberg 24,90 Mt., Pf.-Gem. Oberglogau int. zur Losauflaufung von 3 Heidentindern zu taufen 185 Mt., Pf.-Gem. Wanzen 573,68 Mt., Pf.-Gem. Siemianowic 70 Mt., Pf.-Gem. Trachenberg 72,40 Mt., Pf.-Gem. Czel 174,35 Mt. und 2 Mt. für den Schützengel-Berlin, Pf.-Gem. St. Bonifatius Breslau 63,25 Mt., ungenannt aus Rathmannsdorf zur Losauflaufung eines Heidentindes Anton zu taufen 21 Mt., Pf.-Gem. Gleiwitz Alsterheiligen int. zur Losauflaufung von 7 Heidentindern 3 Johannes, 1 Maria, 1 Barbara, 2 Hedwig-Maria zu taufen und 1,30 Mt. für den Schützengel-Verein 396,89 Mt., Pf.-Gem. Geln. Kl. und Gr. Kreidel 20 Mt., Pf.-Gem. Reichthal 110,24 Mt., Pf.-Gem. Kattow 10 Mt. und für den Schützengel-Verein 4 Mt., Ehechein 2,85 Mt. bzw. 2,61 Mt., Kuratie Berlin-Lęgol 22 Mt., Pfarrer Kleinlein-Hennersdorf Kr. Ohlau 1000 Mt. 4% Wertpapiere, Pf.-Gem. Wscholy Kr. Tost 104 Mt., Pf.-Gem. Ullersdorf-Liebenhal 70,80 Mt., Pf.-Gem. Neiße int. zur Losauflaufung eines Heidentindes Franziska zu taufen 100 Mt., Pf.-Gem. Kattow 79 Mt., Kath. Mädchenseum für den Armen Schulschwester Bütten Os. int. zur Losauflaufung eines Heidentindes Anna zu taufen 185,15 Mt. und 35,85 Mt. für den Schützengel-Berlin, Pf.-Gem. Friedberg a. d. 20 Mt., Pf.-Gem. Radzionow 130,22 Mt.

Allen Wohltätern ein herzliches „Werget es Gott“.

Breslau, Postfachkonto 1520.